ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 1 Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gotteszell in Vergangenheit und Gegenwart (Teil I) . . . *Emil Geiger* 3
(Teil II). . . *Marta Nagel* 5

Auch eine Erziehung im weiblichen Strafvollzug . . *Marta Nagel* 10

Über die Tätigkeit des Psychologen im Strafvollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug . . . *Dr. Günther Suttinger* 12

In den Klosterruinen hausten die Wölfe — Niederschönenfeld — einst größtes und reichstes Frauenkloster Bayerns . . . . . *Emil Lang* 18

Die Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld . . . . . *Dr. Flik* 23

Die Lehrlingsausbildung in der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld . *Johann Gensberger* 28

Vorbild Helvetia — Gruppentherapie in Uitikon . . . . *Hans Häge* 33

Eindrücke und Gedanken beim Besuch eines deutschen Gefängnisses . . . . *Walter Waiss* 41

„So etwas könnte mir nicht passieren“ *Zusammengestellt vom Bundesbüro für das Gefängniswesen (USA.)* 44

Disziplinargerichtsbarkeit in den Bremischen Strafanstalten . . . . *Dr. Paul Schlingmann* 47

Wie wirken sich Herkommen und ehemaliger Beruf der Aufsichtsdiensttuer im Strafvollzugsdienst aus? *Ernst Dormehl* 51

Die Stimme des Lesers: „Eine große Sorge“ . . . . *Leo Gebhardt* 53

Bericht über Tagungen des Strafvollzuges in Bethel und Tutzing . . . . . *Konrad Merkt* 57

Personalveränderungen im Strafvollzugsdienst Bayern im Juli und August 1950 61

Personalnachrichten aus dem bremischen Gefängniswesen 62

Bitte an unsere Leser 63

Frauenstrafanstalt Gotteszell

Gotteszell in Geschichte und Gegenwart

I. Teil

von

Emil Geiger
Pfarrer am Frauengefängnis Gotteszell

Als ich in meiner Stuttgarter Kindheit von meiner Mutter das Wort hörte: „In Gotteszell, in Gotteszell — da betteln die Bürger äll!" (alle), da beschäftigte mich das sehr. Was war das für ein geheimnisvolles Dorf, dessen Bewohner betteln mußten?

Einige Jahrzehnte später, als ich in der Frauenstrafanstalt Gotteszell beruflich zu tun hatte, löste sich das Rätsel. Gotteszell war gar kein Dorf, sondern ein ehemaliges von einer großen Mauer umgebenes Frauenkloster, eine Viertelstunde von der alten Reichsstadt Schwäbisch Gmünd gelegen. Das Kloster, das schon vor 1227 als Augustinerinnenkloster gegründet wurde und 1246 die Dominikanerinnenregel annahm, wurde einige Male in Kriegszeiten (1546) und durch Brandunglück (1609) zerstört, aber in einer Reihe von Gebäuden immer wieder neu erstellt, und so haben hier alle Baustile ihre Spuren hinterlassen.

Gotisch ist die geräumige, freundliche Klosterkirche, mit hübschen Chorstühlen in Rokoko, zwei schönen Türen in Renaissance und einer prächtigen Holzdecke im gleichen Stil. Die Kirche ist einschiffig, mit großem Chor und Dachreiter, der Mutter Gottes geweiht. 1551 wurde, wie eine alte Tafel ausweist, der Grundstein zu dieser hellen, großen Kirche gelegt, die heute für die Gottesdienste beider Konfessionen verwendet wird.

Spätgotisch ist der schöne Kreuzgang, der aber in dem ehemaligen Prioratsgebäude, einem stattlichen Barock- und Rokokobau mit schönem Portal, enthalten ist. An einem Nebengebäude ist noch ein prächtiger, ebenfalls spätgotischer Holzgiebel zu sehen. Aber auch kümmerliche Reste aus romanischer Zeit finden sich noch. Die heutigen Klostergebäude stammen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts und aus der Zeit von 1750 — 1760.

Ganz modern ist der in den 90er Jahren erbaute langgestreckte Zellenbau mit seinen 48 Zellen, der das ehemalige Kloster erst so recht zu einer Strafanstalt stempelt.

600 Jahre Klostergeschichte — 1802 hob der Staat Württemberg das Kloster auf — müßten eigentlich ein farbenreiches Bild von den wechselnden Schicksalen des Klosters und vom Leben und Treiben der einstigen Nonnen mit ihren weißen Kleidern und schwarzen Schleiern ergeben.

Aber noch ruht sehr viel Material ungehoben in den Urkunden des Staatsarchives in Stuttgart. Immerhin haben wir auch schon jetzt eine Fülle von wertvollen, urkundlichen Mitteilungen.

Eine Bulle des Papstes Innocenz IV, 1246 in Lyon ausgefertigt und von

Teil II

von

Marta Nagel
Direktorin des Frauengefängnisses Gotteszell

12 Kardinälen unterschrieben, unterstellt das Kloster auf die Bitte der Priorin und ihrer Schwestern dem Schutz des Papstes und bestätigt alle Freiheiten und Privilegien, welche der Kirche von Gotteszell von seinen Vorgängern verliehen worden seien. Ferner bestätigt der Papst in dieser Bulle die ausgedehnten Besitzungen des Klosters an Höfen, Mühlen, Wiesen, Feldern und Wäldern.

Das Kloster, das Kaiser Heinrich VII. 1309 von jeder Steuerpflicht befreite, soll nur einen Untertan weniger als die Stadt Gmünd besessen haben. Es hatte zudem das Patronatsrecht über 5 Pfarreien. Aber alle die Privilegien von Papst und Kaiser waren doch nicht imstande, das Kloster gegen willkürliche und gewalttätige Eingriffe in seine Rechte seitens der Stadt Gmünd zu schützen.

Die unaufhörlichen Streitereien und Reibereien zwischen Gotteszell und Gmünd sind ein Kapitel für sich. Aber andererseits war mit den Klosterfrauen von Gotteszell wie man so sagt: „Nicht gut Kirschen essen." Die Wohlhabenheit des Klosters machte sie stolz und eigensinnig. Auch verführte sie der Reichtum zu einem ungebundenen Leben.

1478 erfolgte durch Kommissare des Ordensgenerals eine gründliche Reform des Klosters. Im Bauernkrieg wurde das Kloster nicht zerstört, sondern die Bauern baten die Priorin mit ihren Schwestern zu ihrem Schutz das Kloster zu verlassen.

Auch in späterer Zeit zeigte sich Mißstimmung zwischen dem Gotteszeller Schwesternkonvent und dem Rat von Gmünd immer wieder. 1650 bis 1659 wurde zwischen Gotteszell und Gmünd beim kaiserlichen Hofgericht in Wien ein Prozeß geführt, der mit äußerster Erbitterung ausgefochten wurde. Gotteszell wollte sich um jeden Preis von der Stadt, die seit 1387 die Schutzherrschaft über das Kloster ausübte, unabhängig machen.

Endlich kommt es 1659 zu einem Vergleich: Der Streit soll vergessen sein und beide Teile sollen sich bestreben, in alter, friedliebender Vertraulichkeit miteinander zu leben.

Nachdem es einst gegen 100 Klosterfrauen gewesen sein sollen, waren es bei Aufhebung des Klosters 1802 noch 24 Insassinnen, die mit erbärmlichen Pensionen abgespeist wurden, während der große Klosterbesitz, dessen Wert über 1 Million Gulden betragen haben soll, vom Staat eingezogen wurde.

So endete die über 600jährige Geschichte des Frauenklosters Gotteszell, und wenn wir heute durch das eiserne Tor in den parkähnlichen, großen Ziergarten mit den schönen Tannen eintreten und den Barock- und Rokokobau des ehemaligen Prioratsgebäudes und die 400 Jahre alte Klosterkirche auf uns wirken lassen, dann glauben wir zuerst nicht in einem Gefängnis zu sein, sondern der Zauber der Vergangenheit und die Wehmut der Vergänglichkeit und die Schönheit der Gebäude im Schmuck der Natur umfängt uns, wir träumen und wir vergessen ein paar Augenblicke, wo wir uns eigentlich befinden.

So ergeht es vielen Besuchern der Anstalt, und selbst auf die Gefangenen verfehlt der Gesamteindruck seine Wirkung nicht. Denen, die sich ganz der Arbeit in der Anstalt verschrieben haben, ist dies eine besondere Freude und mit ein Punkt, weshalb sie so gern in Gotteszell sind.

Die große Wende der Säkularisierung machte die alte Stätte zunächst zu einem Männerzuchthaus, das 1809 mit 44 männlichen Gefangenen belegt war. Die ersten Hafträume waren in dem ehemaligen Prioratsgebäude untergebracht. Fünfzehn Jahre später (1824) wurde die Anstalt auch für weibliche Zuchthausgefangene zuständig, sodaß sämtliche in Württemberg ausgesprochene Zuchthausstrafen von mehr als 4 Jahren in Gotteszell vollstreckt wurden. Die Anstalt hatte damals starke militärische Bewachung aus der Garnison Ulm, weil, wie die Chronik sagt, die Hälfte der männlichen Gefangenen aus Mördern und Räubern bestand.

Fast 50 Jahre später (1872) wurde das Kloster ausschließlich Frauenstrafanstalt, in der alle Strafarten ab einem Strafmündigkeitsalter von 12 Jahren vollstreckt wurden. Die örtliche Zuständigkeit erstreckte sich auf das ganze Gebiet des damaligen Königreichs Württemberg. Zur Zeit der Eröffnung der Strafanstalt war die Belegfähigkeit auf 100 festgesetzt worden. Der Platz reichte aber bald nicht mehr aus, und so wurden immer mehr Räume des alten Gemäuers in Hafträume umgewandelt, sodaß schließlich 220 Gefangene Aufnahme finden konnten. Erst als (1891 — 1893) der Zellenbau mit 48 Einzelzellen erstellt wurde, bekam das ganze Anwesen mehr den Charakter einer Strafanstalt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen trennte man damals einen Teil der gotischen Kirche und zog in Höhe der Empore einen Boden ein, sodaß ein schöner Vortragssaal entstand. Der Raum darunter findet bis heute seine Verwendung als Turnhalle.

Schon in jener Zeit wurde auf eine nützliche Beschäftigung der Gefangenen großer Wert gelegt. Die Frauen saßen am Spinnrad oder nähten feine Handarbeiten. Viele mußten Holz schneiden für „Schwefelhölzer". Die Arbeitszeit war unvergleichlich höher als heute. Sommers begann das Tagewerk um 5 Uhr und ging bis abends 8 Uhr. Im Winter fing man eine Stunde später an, dafür wurde aber bis 9 Uhr gearbeitet.

Trotzdem sagt der Chronist über die Humanität: „Die Gotteszeller Strafanstalt stand in Bezug auf menschliche Behandlung der Gefangenen in keiner Weise hinter den als Musteranstalten der damaligen Zeit geltenden Zuchthäusern bzw. Gefängnissen der Vereinigten Staaten und Englands zurück". Ein netter Erziehungsgedanke ist in der Chronik vermerkt: „Die meisten Gefangenen durften sich im Hofraum ein kleines Gärtlein anlegen für Blumen, Salat, Rettiche oder Zwiebeln. Bei schlechtem Benehmen wurde die Entziehung des Gärtleins als Strafe verwendet."

Alle Zöglinge unter 25 Jahren gingen zur Schule. Unter Anleitung des Hausgeistlichen übten sie sich im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen. Als Lesestoff waren Bibeln, Gesang- und Gebetbücher zur freien Benutzung aufgelegt.

Die Verpflegung wurde schon damals gelobt. Dreimal in der Woche gab es schwäbische Mehlspatzen. Dann wurden viel Suppen und Hülsenfrüchte gekocht mit wenig Fleisch. Die Mengen waren mit ¾ Liter und 1 Liter pro Mahlzeit festgesetzt. Pro Tag gab es 750 gr. Brot. Schwächere Leute erhielten täglich etwas Wein. Infolge der menschlichen Behandlung und ausreichenden Verpflegung sei die Zahl der Kranken und der Todesfälle verhältnismäßig gering gewesen, sodaß auch hier die Strafanstalt Gotteszell hinter den besten anderen Anstalten des Auslandes in keiner Weise zurückstand.

Das im Jahre 1809 handschriftlich angelegte „Todten-Register" ist heute noch vorhanden und durchlaufend bis zur Gegenwart geführt worden. Es enthält auf dem letzten Blatt eine Statistik bis zum Jahre 1824. Darnach sind durchschnittlich 6 Gefangene im Jahr gestorben. Spätere Jahre zeigen höhere Ziffern. Die hauptsächlichste Krankheit war Lungen-Tb. Viele Jahre sind ganz ohne Sterbefälle verzeichnet. Die laufende Ziffer seit anno 1809 zeigt die Zahl 797. Seit Kriegsende (1945) bis heute ist eine Gefangene in der Anstalt gestorben.

Das noch vorhandene ebenfalls laufende Geburtsregister der „Königlichen Strafanstalt" wird seit 1878 geführt. Danach haben insgesamt 608 Kinder in Gotteszell das Licht der Welt erblickt. Seit dem Jahre 1946 sind 43 Kinder geboren, davon allein im ersten Jahr vierzehn.

Als 1922 das Landgericht Hechingen dem Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart angegliedert wurde, kamen auch die verurteilten Frauen aus dem preußischen Hohenzollern in die Landesstrafanstalt Gotteszell.

Der nächste Zeitabschnitt verlegte die Zuständigkeit der einzelnen Anstalten über die bisherigen Ländergrenzen hinaus. Die weiblichen Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten kamen 1936 mit den Arbeitshäuslern nach Bayern in die Frauenstraf- und Verwahranstalt Aichach. Ein Jahr später folgte die Jugendabteilung. Doch Gotteszell füllte sich rasch wieder, als der Zuständigkeitsbereich für Gefängnisstrafen auf den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe ausgedehnt wurde.

Arbeitsmäßig ist die Anstalt bis heute der alten Tradition treu geblieben. In der Aussteuernäherei sind die Frauen und Mädchen immer noch mit der Anfertigung feiner Handarbeiten beschäftigt. Wie ihre Vorgängerinnen vor hundert Jahren und einst die Nonnen des alten Klosters, lernen auch sie mit der Nadel umzugehen. Die Leistungen befriedigen sehr und es ist keine Seltenheit, daß einzelne Familien schon seit Generationen ihre Aussteuerwäsche in Gotteszell arbeiten lassen. Der Strickereibetrieb hat sich sehr entwickelt durch die Anfertigung von Stricksachen aller Art. Seine Wirtschaftlichkeit zeigt sich besonders durch die Handstrickma-

schinen. Bis vor kurzem liefen auch noch fleißige Spinnrädchen.

Der zur Zeit größte Betrieb einer Lohnwäscherei ist gut eingerichtet. Es sind fünf Waschmaschinen und zwei Trockenschleudern vorhanden. Mit einem schönen Trockenplatz im Freien und einer neuen Trockenanlage ist der Betrieb gut versorgt. Das Wäschereigebäude wurde 1903 erstellt und 1930 erweitert. Die Bügelei ist gegenüber untergebracht in einem großen Saal in dem ältesten Gebäudeteil des ehemaligen Klosters. Es ist ein heller, luftiger Raum, dessen Einrichtung (große Heißmangel) den Anforderungen durchaus gerecht wird.

Die Lohnwäscherei ist rentabel. Der LKW. fährt regelmäßig nach Stuttgart, um Kundenwäsche zu holen. Es handelt sich auch am Platz meist um Privatkunden, die schon jahrelang, teilweise jahrzehntelang, hier waschen lassen.

Die gut eingerichtete Bäckerei arbeitet nur für den eigenen Anstaltsbetrieb.

Bei der sogenannten Landwirtschaft handelt es sich um eine große Gärtnerei, mit deren Ertrag der eigene Bedarf an Gartenerzeugnissen gedeckt wird.

Bis jetzt ist es möglich gewesen, alle Gefangenen mit ausgesprochen weiblichen Arbeiten zu beschäftigen. Wenn auch z. B. die Näharbeiten geldlich nicht viel einbringen, so wurde auf sie aus erzieherischen Gründen immer besonderer Wert gelegt.

Auch in der Hauswirtschaft finden viele Gefangene geeignete Verwendung. Die schöne, saubere Küche ist ganz gekachelt. Sie wurde im Jahre 1927 neu angebaut an die seinerzeit mit dem Zellenbau erstellte Bäckerei und hat u. a. 3 Dampfkessel und 2 Herde.

Für die Effekten der Gefangenen sind erst in diesem Jahr neue Räume geschaffen worden in einem Teil des ehemaligen Kreuzganges. Eine gute Aufteilung und praktische Wandschränke helfen die Arbeit erleichtern. In der Flickstube werden meist ältere, nahezu arbeitsunfähige Leute beschäftigt.

Für die gesundheitliche Versorgung kommt dreimal wöchentlich eine Vertragsärztin in die Anstalt. Die Krankenabteilung kann ungefähr 32 Gefangene aufnehmen. Es sind meist Räume mit mehreren Betten. In dem zahnärztlichen Sprechzimmer werden die Zahnkranken einmal in der Woche von einer Zahnärztin behandelt.

Die beiden Geistlichen sind im Nebenamt beschäftigt. Neben ihrer Tätigkeit als Seelsorger bearbeiten sie auch die Fürsorgeangelegenheiten.

Die Schulung der Gefangenen liegt in den Händen von zwei hauptamtlichen Lehrerinnen. Eine davon gibt den Elementarunterricht, einige freiwillige Fächer und Sport. Daneben hat sie noch die Bücherei (ca. 1500 Bände) zu versorgen. Die andere Lehrerin hat die vielseitige Freizeitgestaltung.

In diesen Tagen wird unweit der Anstalt das große Freibad „Schießtalsee" eröffnet. Schon vor vielen Jahren spukte in den maßgebenden Köpfen die Idee, daß das alte Gotteszell ein anziehendes Strandhotel dazu abgeben könnte. Die Pläne

waren schon fertiggestellt. Ein Veto der Justiz und ein großes Loch in dem städtischen Geldsäckel brachten den Wunsch in dem seichten Gewässer zum Sinken. Sollte der Gedanke wieder auftauchen, so müßten die Stadtväter erneut die Erfahrung machen, daß mit den Gotteszellerinnen auch heute noch „nicht gut Kirschen essen" ist.

Ich tue das Beste, so gut ich kann, das Allerbeste. Ich bin entschlossen, bis zu meinem Ende in diesem Sinne weiter zu handeln. Wenn sich am Ende zeigt, daß ich verkehrt gehandelt habe, dann können zehn Engel schwören, daß ich Recht hatte, und es würde nichts daran ändern. Wenn sich am Ende zeigt, daß ich richtig gehandelt habe, dann wird all das, was jetzt gegen mich gesagt wird, bedeutungslos werden.

Abraham Lincoln

Wie einer sich verhält, wenn vor seinen Augen ein anderer in Gefahr oder auch nur in Verlegenheit gerät, das erweist mir seinen Rang, nicht wie er über dieses und jenes urteilt; denn jenes Verhalten kommt aus seinem eigensten Wesen, die Meinung aber oft aus fremden Köpfen.

Hans Carossa

Auch eine Erziehung im weiblichen Strafvollzug

von Anstaltsleiterin **Marta Nagel**
bei der Frauenstrafanstalt Gotteszell

Wir sollen und woll enversuchen, all die Menschen, die bei uns sind, zu bessern und zu erziehen. Wenn man dabei unsere Frauen und Mädchen betrachtet, so ist sehr oft festzustellen, daß ihnen das eigentlich Frauliche, das Mütterliche fehlt oder daß es mindestens verschüttet ist. Sie sind von ihrer natürlichen Frauenrolle im Leben abgekommen. Ohne Erkenntnis, mit schwachem Willen in viel zu gefährlicher Umgebung, ließen sie sich hemmungslos vom Strom des Lebens treiben, bis sie bei uns strandeten.

Viele lernen schon nach den ersten Erziehungsversuchen einsehen. Sie haben Angst, die Menschen draußen zu verlieren, denen sie wert sein möchten, von denen sie spüren, daß sie es wirklich gut mit ihnen gemeint hatten. Wie kann man die durch die Bestrafung zerrissenen Bande mit „Daheim" wieder neu anknüpfen? Briefe mit Worten der Reue und den besten Versicherungen zum Guten werden dort nicht mehr geglaubt oder ganz abgelehnt. Die Möglichkeit für einen Tatbeweis ist vom Gefängnis aus sehr gering. Bis zur Zeit nach der Entlassung kann der Riß zu groß geworden sein.

In Gotteszell hat sich schon seit geraumer Zeit ein Weg gefunden, der sich bewährt hat. Die Gefangenen dürfen sich gleich nach dem Eintritt in die Anstalt Handarbeitsmaterial schicken lassen oder vom eigenen Geld kaufen, sofern das Reisegeld gesichert ist. Es gibt hier Gelegenheit genug, die verschiedenen Fertigungsarten für Handarbeiten zu erlernen, sei es in einem der Näh- oder Strickbetriebe, in dem die Betreffende beschäftigt ist, in der Abendfreizeit oder durch gegenseitige Anleitung. Es werden Strümpfe, Pullover und Kleider gestrickt, Kindersachen angefertigt, Taschen genäht, Spielzeug gebastelt und vieles andere mehr. Teilweise können auch Stücke aus den eigenen Sachen umgearbeitet und wieder brauchbar gemacht werden. So entstehen nützliche Dinge für die Kinder, den Mann, die Eltern usw. Die Freude ist hier und draußen groß, wenn zum Geburtstag eines Angehörigen oder auf einen Festtag ein Paket der Gefangenen an die ihr Nahestehenden zur Post gebracht wird. Man sieht hier an den strahlenden Augen, daß sie das Glück empfinden, gerne und freiwillig etwas für andere zu tun. Der Versuch ist gelungen, das eigene Ich aus der ersten Reihe zu drängen. Ebenso wertvoll ist, daß die Angehörigen wieder Vertrauen haben, daß sich dann ein gedeihlicher Briefwechsel entwickelt und auch für die Zeit nach der Entlassung gesorgt wird.

Für die daheim ist es oft eine wirkliche Hilfe, wenn ein Paket mit neuen Sachen kommt, weil in vielen Fällen die Frau und Mutter dem Hauswesen sehr abgeht in der Zeit der Strafverbüßung.

Wer kein „zu Hause" hat, kann selbstverständlich für sich selbst

arbeiten und so die eigene Habe ergänzen und bereichern.

Die Nützlichkeit des Gedankens wird von den Gefangenen gut erkannt und das Freudemachen macht so viel Spaß, daß nicht nur vom eigenen Geld eingekauft wird, sondern daß sehr viel auf den Stadteinkauf aus der Arbeitsbelohnung verzichtet wird, um Handarbeitsmaterial zu kaufen.

Ein weiterer Vorteil innerhalb der Anstalt ist, daß alle Gefangenen eine frauliche Arbeit erlernen. Die Schaffensfreude ist natürlich besonders groß, wenn es gilt, für sich selbst etwas zu arbeiten, was man nachher eigen hat.

Wer zu Beginn des Strafvollzugs noch kein Geld hat, kann von dem Fürsorgeverein Material haben und verarbeiten. Der Verein gibt dann die von den Gefangenen umsonst verfertigten Stücke an Bedürftige ab. Ebenso bekommen diejenigen, die lange genug da sind und nicht über eine ausreichende Kleidung verfügen, das Material, um sich etwas Ordentliches anzufertigen.

Die Verwirklichung dieser Gedanken brachte der Anstalt zweifellos Erfolge im Erziehungsstrafvollzug.

Es ist ganz natürlich, daß wir gegen neue Ansicht, über deren Gegenstand wir irgendein Urteil uns schon festgestellt haben, uns abwehrend und verneinend verhalten. Denn sie dringt feindlich in das vorläufig abgeschlossene System unserer Überzeugungen, erschüttert die dadurch erlangte Beruhigung, mutet uns neue Bemühungen zu und erklärt alte für verloren. Demgemäß ist eine uns von Irrtümern zurückbringende Wahrheit einer Arznei zu vergleichen, sowohl durch ihren bitteren und widerlichen Geschmack, als auch dadurch, daß sie nicht im Augenblick des Einnehmens, sondern erst nach einiger Zeit ihre Wirkung äußert. *Schopenhauer*

Über die Tätigkeit des Psychologen im Strafvollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug

von **Dr. Günther Suttinger,** Psychologe beim Strafvollzugsamt Berlin

1.

Der Zweck des Strafvollzuges ist nach der heute allgemein vertretenen Ansicht die Resozialisierung des Gefangenen, daneben auch die Verwahrung, d. h. der Schutz der Gesellschaft vor dem gefährlichen oder unerziehbaren Rechtsbrecher. Wenn man sich auch darüber im klaren ist, daß diese Resozialisierung nur bei einer beschränkten Zahl von Gefangenen durchführbar ist, bemüht man sich doch, möglichst vielen von ihnen die äußeren und inneren Voraussetzungen zu einer späteren geordneten Lebensführung zu verschaffen. Dabei können wir von der Erkenntnis ausgehen, daß Menschen im Gefängnis dieselbe Mannigfaltigkeit von Verhaltensweisen und Reaktionen auf Widerstände und Schwierigkeiten aufweisen, wie sie den in Freiheit lebenden Menschen eigen ist, d. h. daß der individuelle Charakter in der Haft nicht verlorengeht, wenn er auch äußerlich sich mitunter erheblich verändert zu haben scheint. Dies bedeutet aber, daß auch die erzieherisch wirksamen Faktoren bei den einzelnen Personen recht verschieden sein können; denn echte Erziehung ist immer nur durch sorgfältige Anpassung der Methoden an die individuelle Persönlichkeit des Zöglings möglich, niemals durch Anwendung von Universalmitteln. Der Psychologe kann im Strafvollzug Hinweise auf solche für die einzelne Persönlichkeit zweckmäßigen Methoden geben, wozu er diese Persönlichkeit natürlich genau kennen lernen muß. Er kann vor allem auch über die Erziehungsfähigkeit bezw. -unfähigkeit des Gefangenen etwas aussagen und so u. U. sinnlose Aufwendungen von Mitteln und Personen verhindern. Über diese Tätigkeit des Psychologen sollen im folgenden einige grundsätzliche Ausführungen gemacht werden; die speziellen Probleme werden später einmal behandelt werden.

2.

Die Arbeit des Psychologen unterscheidet sich von der des Arztes prinzipiell dadurch, daß der Arzt in erster Linie für die Gegenwart arbeitet und dabei erprobte und in ihrer Wirkung bekannte Methoden benutzt. Der Psychologe muß sich jedoch heute noch diese Methoden erst schaffen. Seine Arbeit dient weniger dazu, den Gefangenen gut über den Strafvollzug hinwegzubringen, als den Strafvollzug für seine Zukunft möglichst fruchtbar zu machen.

Über die Wirkung von Freiheitsstrafen auf die einzelne Persönlichkeit wissen wir sehr wenig. Dem Strafvollzug liegt eine in der Strafrechtstheorie aufgestellte Konzeption zugrunde, nämlich: Er hat die Aufgabe der Verwahrung, der Abschreckung (General- und Spezialprävention) und der Erziehung i. e. S.

Diese Vorstellungen über die Möglichkeiten des Strafvollzuges beruhen auf einer Unterstellung, die an einer Summe von im Laufe der Zeit gesammelten Einzelerfahrungen orientiert und nur in sehr beschränktem Ausmaß exakt empirisch begründet ist.

Hierzu ist folgende erkenntnistheoretische Überlegung notwendig: Die Richtigkeit oder besser Zweckmäßigkeit einer Theorie kann nur durch ihre Bewährung in der Wirklichkeit kontrolliert werden. Im vorliegenden Falle heißt das: Es ist die Verifizierung der Strafvollzugstheorie grundsätzlich nur durch eine hinlängliche Erfolgskontrolle nach der Entlassung aus dem Strafvollzug möglich, nicht aber durch fragwürdige Anhaltspunkte, wie Besserung des Verhaltens, Reue, gute Führung, gute Vorsätze usw., die während der Strafverbüßung sich ergeben haben.

Nun weiß natürlich jeder Gefängnisbeamte, daß diese Verhaltensweisen keine Gewähr für spätere soziale Einordnung bieten. Die Frage ist also, wie weit aus ihnen wenigstens Anhaltspunkte für das zukünftige Verhalten gewonnen werden können bezw. — allgemeiner ausgedrückt — wie weit die in der Strafvollzugstheorie gemachten Annahmen überhaupt zutreffen und wie man die im Strafvollzug tatsächlich wirksamen Abschreckungs- bezw. Erziehungsfaktoren ausfindig machen kann.

Praktisch ist das Problem auf folgende Art angehbar:

a) Erforderlich ist auslesefreies Material. Jede Untersuchung bewußt oder unbewußt ausgewählter Personen oder Personengruppen stellt eine ungewollte Vorwegnahme des Resultats dar. Es werden dann z. B. je nach der Einstellung und dem psychologisch-pädagogischen Blick des Untersuchers bestimmte „erziehbare" oder „nichterziehbare" oder andere Typen unbeabsichtigt herausgefischt. Die so beliebte Berufung auf „Erfahrungen", die man gesammelt hat, ist prinzipiell unzulänglich, da das Zustandekommen eines Ergebnisses oder Erfolges aus ihm selbst nicht ersichtlich ist: Aus dem Erfolg kann — und das gilt ganz besonders für Psychologie und Pädagogik — nicht auf die Richtigkeit der Methode bezw. der zugrundegelegten Theorie geschlossen werden. Ein simples Beispiel: Der Wunderdoktor Gröning hatte zweifellos Erfolge, als er seine Patienten mit „besprochenen", „strahlenkräftigen" Stanniolkugeln behandelte. Es ist offensichtlich, daß der Schluß von den erfolgreich behandelten Patienten auf die Richtigkeit seiner Annahme, die Stanniolkugeln enthielten besonders wirksame Ausstrahlungen oder etwas ähnliches, unsinnig ist. Trotzdem kann die Richtigkeit eben dieser Hypothese, auch auf Grund von vielen Einzelerfahrungen, nicht widerlegt werden; es bedürfte dazu einer Untersuchung nicht nur an bestimmten, günstig verlaufenen Fällen, sondern an auslesefreiem Material; im vorliegenden Fall darüber hinaus unter Bildung von Vergleichsreihen von Personen, die nicht mit Stanniolkugeln behandelt worden sind. Unter diesen Voraussetzungen würde

sich die Absurdheit der (hier einmal unterstellten) Gröningschen Annahme sofort beweisen lassen. Allgemein gesagt: Bei einer Einzelerfahrung ist die Art des Zustandekommens des Erfolges nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit vermutbar, aber nicht beweisbar.

b) Bei der gegenwärtigen Mannigfaltigkeit psychologischer und pädagogischer Theorien auf der ganzen Welt gibt es dementsprechend nur einen Weg, um etwas Beweiskräftiges aussagen zu können: Es muß aus der Kenntnis des jeweiligen Persönlichkeitsaufbaues heraus eine Prognose zukünftigen Verhaltens gestellt werden. Bei ihrer Nachprüfung zeigt sich dann, wie weit Persönlichkeit und Strafvollzugsmethode unter richtigem, d. h. zweckentsprechendem Aspekt gesehen worden sind. Die Prognose wird natürlich unter der Annahme, daß die Umweltbedingungen etwa gleich bleiben werden, gestellt. Völlig unübersehbare Ereignisse (Krieg, schwerwiegende Schicksalsschläge, soziale Umstrukturierungen) können u. U. bei jeder Person charakterliche Umgestaltungen zur Folge haben.

c) Die Kontrolle der Prognose erfolgt längere Zeit nach der Entlassung unter Betrachtung und Vergleich der individuellen Charakterstruktur und der jeweils angewandten Strafvollzugsmethode, selbstverständlich an unausgelesenem Material, d. h. beispielsweise an sämtlichen Personen, die in einem bestimmten Zeitabschnitt sich im Strafvollzug befanden. Daraus erst lassen sich verbindliche Schlüsse auf die zweckmäßige bezw. unzweckmäßige Zuordnung von Persönlichkeitszügen und Verfahrensweisen im Strafvollzug ziehen.

Dies wäre etwa der allgemeine erkenntnistheoretische Ansatzpunkt für eine Klärung der Wirkungen des Strafvollzugs, der bisher nur in wenigen Einzelbearbeitungen mit meist recht spezieller Fragestellung berücksichtigt worden ist (vgl. Exner, Mezger u. a.).

3.

Welches können nun die Wirkungen des Strafvollzuges unter der Voraussetzung der oben angeführten Strafrechtstheorie sein und was läßt sich vom psychologischen Standpunkt aus ganz allgemein über sie sagen?

a) Der Begriff „Verwahrung" ist nicht weiter zu diskutieren, da unter der Voraussetzung einer richtigen psychologischen bezw. psychiatrischen Diagnose kein nachhaltiger Erfolg vom Gefängnisaufenthalt erwartet wird.

b) Eine Abschreckungswirkung wird angeblich in erster Linie auf dem Wege der Spezialprävention erreicht. Die dabei in der Strafrechtslehre unterstellte psychologische Theorie ist jedoch ebenso naiv wie veraltet. Die abschreckende Wirkung einer Strafe erscheint uns heute höchst fragwürdig wegen der tendenziösen Einordnung von Mißerfolgen, insbesondere bei Verwahrlosten. Diese Menschen erleben ja gerade die Strafe als Bestätigung einer systematischen Benachteiligung, die sie von der Gesellschaft bezw. vom „Schicksal" erfahren haben, und die durch den wohlwollen-

den, herablassenden Ton, in dem ihnen Vergünstigungen oder Hilfen gewährt werden, noch verstärkt wird. Immerhin wirkt die Strafe im Sinne der Abschreckung vermutlich nicht selten als hemmendes Motiv, insbesondere bei Erwachsenen, aber auch da nur bei ganz bestimmten, oft intelligenten Persönlichkeiten. Empirische Untersuchungen über die abschreckende Wirkung der Strafe, die den oben angegebenen Bedingungen standhalten, fehlen. Sie sind auch recht schwer durchzuführen, weil es kaum möglich sein dürfte, genau festzustellen, ob die Unterlassung von Straftaten auf das spezielle Haft- und Straferlebnis zurückgeführt werden kann.

c) Der Begriff der Erziehung ist ebenso problematisch. Seine Verwendung im sogenannten Erziehungsstrafvollzug bedeutet eine psychologisch wie pädagogisch höchst bedenkliche Verwässerung und Ausweitung seines eigentlichen Sinnes. Wie weit und bei welchen Persönlichkeitsstrukturen echte Erziehung im Gefängnis überhaupt möglich ist, müßte erst untersucht und erwiesen werden. Bisher bestehen in dieser Hinsicht nur Vermutungen. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß der gebräuchliche Erziehungsbegriff als optimistischer Ansatz zur Vervollkommnung der Strafvollzugsmethoden aus didaktischen Gründen hoch eingeschätzt werden muß. (Trotz allen guten Willens, Erziehungsarbeit im echten Sinne des Wortes zu leisten, würde es mir bei nüchterner Betrachtung aber doch aufrichtig erscheinen, zuzugeben, daß die Strafverhängung de facto heute noch ziemlich weitgehend auf dem Sühneprinzip basiert.)

Erziehung bezw. Erziehbarkeit setzt u. a., ganz kurz angedeutet, voraus:

1. Vorhandensein oder Entstehung von Bindungen an Personen, Arbeit (Beruf) oder überpersönliche Werte (Religion, Weltanschauung, Politik, Kunst usw.). In der Haft erworbene Bindungen dieser Art pflegen in der Mehrzahl der Fälle nach der Entlassung aufgegeben zu werden, weil sie keinen psychologischen Realitätswert besaßen, sondern nur das Ergebnis der gegenwärtigen sozialen Situation des Gefangenen waren. Echte Bindung an Arbeit ist erreicht, wenn — psychologisch gesehen — Erfolgs- und Mißerfolgserlebnisse auftreten, die allmählich auch auf die Zukunft bezogen etwa in einen Lebensplan eingegliedert werden. Deshalb ist zwischen „Arbeit" und „Beschäftigung" psychologisch ein sehr bedeutsamer Unterschied zu machen. „Gewöhnung an Arbeit" ist ein psychologisch komplexer Tatbestand, dessen erzieherische Wirkung weitgehend von der individuellen Persönlichkeitsstruktur abhängig ist. Er gehört also zum Begriff Erziehung im weiteren, uneigentlichen Sinne.
2. Erziehung bedarf in ganz bestimmten Zeitpunkten und Stadien der freien Entscheidung bezw. Zustimmung des zu Erziehenden und damit der Übernahme von Verantwortung. Wie weit dies in einer gefängnisähnlichen Situation (auch in Außenstellen) über-

haupt möglich ist, muß einer gesonderten Betrachtung vorbehalten bleiben. Dabei wird auch die Frage der „Bewährung" als Vorstufe zur Entlassung zu erörtern sein.

Diese Überlegungen gelten in erster Linie für Jugendliche bezw. Minderjährige. Bei Erwachsenen (= psychisch ausgereiften Personen) liegen die Probleme in vieler Hinsicht einfacher.

Es ist nochmals daran zu erinnern, daß es im Prinzip nicht möglich ist, aus der „Besserung" eines Gefangenen im oder nach dem Strafvollzug im Einzelfalle einen verbindlichen Schluß auf die Richtigkeit oder „Bewährung" der angewandten Methode zu ziehen, weil alle diese Methoden psychologisch komplex sind und vom Untersucher fast immer nur unter einem bestimmten, durch seine Meinung (= Theorie) hervorgehobenen Aspekt gesehen werden.

4.

Ein besonders wichtiges Kapitel sind die Reaktionen der individuellen Persönlichkeit auf den Strafvollzug (Gefängnissituation). Es handelt sich — schlagwortartig angedeutet — 1. um das Auftreten von Übersättigungserscheinungen, die nicht selten Überbetonung von bestimmten, normalerweise schon immer vorhandenen Persönlichkeitszügen zur Folge haben und 2. um die typische Gefangenenhaltung mit den bekannten Symptomen, wie Unterwürfigkeit, Anpassung, gelegentlich hinterhältige Renitenz usw. Gerade bei Haltlosen ist dies — wie bekannt — ein wichtiges Problem, weil sie sich in der Haft vorzüglich führen und trotzdem eine schlechte Prognose haben. Beide Momente werden im allgemeinen von seiten des Strafvollzugspersonals wie auch von den Gerichten aus Mangel an besseren Handhaben zur Beurteilung der Persönlichkeit überbewertet. Über sie wird ebenfalls später zu sprechen sein.

5.

Aus diesen Ausführungen ergeben sich folgende Aufgaben für den Psychologen:

a) Beratung in individuellen Fällen, soweit dies möglich ist, d. h. soweit ihm heute schon die Mittel zur Verfügung stehen und er die Situation übersehen kann.

b) Generelle Klärung der Wirkungen des Strafvollzuges. Diese mehr wissenschaftliche Aufgabe ist in Berlin mit vorerst noch bescheidenen Mitteln in Angriff genommen worden.

c) Daraus ergeben sich begründete Vorschläge für Veränderungen in den Vollzugsmethoden.

Ich bin mir über die vielleicht etwas übertriebene Skepsis, die in diesen Ausführungen zum Ausdruck kommt, im klaren. Angesichts der großen Mühe und Anstrengungen, die von Beamten, Geistlichen, Fürsorgern, Lehrern usw. gemacht werden, hielt ich es jedoch für angebracht, zunächst einmal auf die aus der Strafvollzugstheorie sich ergebenden Schwierigkeiten hinzuweisen, um damit den vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ganz vorwiegend programmatischen Charakter der Begriffe und Theorien, mit denen im Strafvollzug umgegangen

wird, zu zeigen. Andererseits halte ich es heute schon für möglich — wenn ich es auch noch nicht beweisen kann — durch eine psychologische Beurteilung zu Beginn des Strafvollzuges (vor allem bei Jugendlichen), die geringen zur Verfügung stehenden Mittel, wie etwa qualifizierte Arbeit, Lehrstellen, Fürsorge, Bewährungsfrist usw. einzusetzen, daß sie zumindest nicht durch letztlich unergiebiges Probieren und Sichbemühen an ungeeignete Personen verschwendet werden, sondern den wirklich Erziehbaren zugute kommen.

Kino im Gefängnis

von

Dr. Haubold, Hauptschriftleiter i. R.

Heidelberg

Der Oberverwalter des Heidelberger Gefängnisses wohnt in der Strafanstalt selbst, dicht unterhalb der weltberühmten Schloßruine. Vor Monaten regte er beim Amerika-Haus an, die Tonfilm-Programme, die wöchentlich zahlreichen Stammgästen des Hauses ein kostenloses Vergnügen bereiten, auch „seinen Leuten" zu zeigen. Toni Mayer, der frühere Volksschullehrer und jetzige Leiter der Bookmobile-Abteilung, ließ sich das nicht zweimal sagen. Er gibt regelmäßig im Gefängnis vor männlichen wie weiblichen Häftlingen und ihren Wärtern Film-Gastspiele. Diese Reform des Strafvollzugs entführt die Gefangenen aus finsteren Mauern in die Weite der Großen Seen, zum New Yorker Welthafen, in die Tropfstein-Höhlen von Neu-Mexiko, in die Romantik amerikanischer Wildparks und ins Tennesseetal mit seinen wirtschaftlichen Wunderwerken. Gleichzeitig leiht das Amerika-Haus Zeitschriften und Bücher aus. Kein Wunder, die Häftlinge nehmen den Blick in die Welt dankbar auf. Im Jugendstift Sinsheim hat das Amerika-Haus das gleiche Programm wie im Heidelberger Gefängnis, das Untersuchungshäftlinge und Gefangene mit Strafhaft bis zu vier Monaten beherbergt. Das Amerika-Haus Mannheim betreut die Insassen des Mannheimer Gefängnisses in ähnlicher Weise.

Wer sein Vermögen im Kopf trägt, kann es nicht mehr verlieren.
— Benjamin Franklin —

In den Klosterruinen hausten die Wölfe

Niederschönenfeld - einst größtes und reichstes Frauenkloster Bayerns

von Werkführer **Emil Lang**, Buchbindermeister im Jugendgefängnis Niederschönenfeld

Graf Berchthold III. von Graisbach und Lechsgemünd hatte der Sage nach auf einem Kreuzzuge Adelheid, die Tochter des Königs von Cypern, entführt und zu seiner Gemahlin gemacht. Zur Buße dafür wurde ihm der Bau eines Gotteshauses auferlegt, er wußte aber nicht, wo und wie. Als er nun eines Tages auf der Jagd sein Barett verlor und sich, des langen Suchens müde, unter einer Linde schlafen legte, erschien ihm die Himmelskönigin. Sie bedeutete ihm, dort, wo er sein Käpplein wiederfinde, ein Jungfrauenkloster zu errichten, darin sie und ihr Sohn täglich gelobt würden. Nach seinem Erwachen fand der Graf sein Barett wieder und errichtete alsbald an dieser Stelle ein Kloster, dem man seiner anmutigen Lage wegen den Namen „Schönenfeld" gab.

Als Gründungsjahr darf 1241 angenommen werden, wie ein Brief beweist, in welchem Bischof Siboto von Augsburg im selben Jahr dem Kloster die Stiftung und Rechte bestätigt und die Klosterfrauen der Regel des hl. Benedikt und dem Orden von Zisterz unterstellt. Die Frauen waren vom Stifter des Klosters, dem Grafen Berchhtold, aus der St. Georgenkapelle in Burgheim nach Niederschönenfeld berufen worden und gehörten bis dahin wahrscheinlich zu den Beguinen, jenen in der damaligen Zeit häufigen Vereinen weltentsagender Frauen ohne bestimmte Ordensregel.

Bereits zur Zeit der Klostergründung wurde der Klosterbesitz von Berchthold durch weitere Stiftungen erweitert, so z. B. Gütern in Marxheim, Mittelstetten, Daiting, Kunding und anderen Orten. Papst Innozenz IV. bestätigte 1254 die Stiftung und nahm das Kloster in den unmittelbaren Schutz des hl. Stuhles. Durch zahlreiche Schenkungen und Ankäufe war der Klosterbesitz unter der Äbtissin Gertraud kaum ein halbes Jahrhundert nach der Gründung auf das Doppelte angewachsen. Eine besonders eigenartige Stiftung sei hier erwähnt: In den Jahren 1270 und 1273 gab der Donauwörther Bürger Marquart Strotter dem Kloster 43 Pfund Pfennige mit der Bestimmung, daß davon ein Gut gekauft werde, aus dessen Erträgnissen dem Convente „alljährlich und ewiglich in der Adventszeit, sowie am St. Margarethen- und Weihnachtstag" weißes Brot, Wein und Fische gegeben werden sollen. Das Kloster erwarb mit dem Gelde einen Hof in Deisenhofen.

Als besonderer Wohltäter des Klosters verdient Kaiser Ludwig der Bayer erwähnt zu werden, der 1322 Äbtissin und Convent unter seinen unmittelbaren Schutz stellte und im gleichen Jahr nach seinem Sieg über Friedrich den Schönen von Österreich (28. September 1322 bei Ampfing) das Kloster mit reichen Schenkungen und Rechten bedachte, so verschiedenen Höfen in Bayerdilling, Haselbach, Wächtering, Wallersdorf und Nördlingen, sowie den Zehnten zu Rain, Oberburgheim und

Brucklach. Der gesamte Klosterbesitz wurde von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit und der eigenen Gerichtsbarkeit des Klosters unterstellt. Der Ertrag der von Ludwig gestifteten Güter und Zehnten sollte nur dazu verwendet werden, den Frauen, Priestern und Pfründern im Kloster täglich ein Seidel Wein zu geben. Zu diesen Gnadenerweisen des Landesherrn kamen im Lauf der Jahre ungezählte Stiftungen und Privilegien aus allen Bevölkerungskreisen. So gelangte Niederschönenfeld bereits im ersten Jahrhundert seines Bestehens zu höchster Blüte und hatte unter der Äbtissin Gertraud, Marschallin von Donnersberg, mit 89 Conventfrauen, sieben Schwestern, vier Novizinnen und 21 Brüdern einen Personalstand, der später nie wieder erreicht wurde. Freilich entstanden dem Kloster dadurch auch Feinde und Neider, die sich nach dem Tode seines kaiserlichen Beschützers mühten, Rechte und Besitz des Klo-

sters an sich zu bringen. So benützte ein Hanns Judmann aus Rorenfels 1349 die Wehrlosigkeit des Klosters und begann wegen einiger Klostergüter, die dem Geschlechte angeblich von den bayerischen Herzögen verpfändet waren, eine regelrechte Fehde zu führen und verwüstete mehrere Güter. Zwar erfreute sich das Kloster nach wie vor der Gunst der bayerischen Herzöge, aber die Wirren der damaligen Zeit ließen die Belange des Klosters in den Hintergrund treten. Während der blutigen Fehde zwischen Heinrich von Landshut uud Ludwig dem Bärtigen im Juni 1422 brandschatzte ein Heer mit einem Troß von 3000 Pferden und 900 Wagen Niederschönenfeld und seine Umgebung.

Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die Klosterbauten unter der Äbtissin Martha von Oberndorf beträchtlich erweitert und von Herzog Heinrich

von Niederbayern u. a. mit zwei Weingütern in der Grafschaft Graisbach beschenkt. Neue schwere Zeiten brachte der Krieg zwischen Herzog Ludwig dem Reichen und der Reichsarmee, dem in den Jahren 1461/62 in Bayern allein etwa 600 Dörfer zum Opfer fielen. Außerdem forderte zur selben Zeit die Pest Tausende von Opfern. Während des pfälzisch-bayerischen Krieges zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren die Klosterfrauen gezwungen, nach Ingolstadt zu fliehen. Herzog Rupprecht plünderte damals das Kloster. Sehr nachteilig für das Kloster wirkte sich auch der Übertritt Ott-Heinrichs von Neuburg zum Protestantismus aus; denn mit dem Einzug des Kirchengutes in der Pfalz Neuburg gingen viele Rechte und Zehnten verloren.

Über das klösterliche Leben im mittelalterlichen Niederschönenfeld berichtet die Chronik: Die Regel des hl. Benedikt, sowie die 1119 niedergelegten Satzungen des Zisterzienserordens bildeten die Grundlage des geistlichen Lebens. Der Äbtissin, die vom Convent unter Aufsicht des Abtes von Kaisersheim, des heutigen Kaisheim, gewählt wurde, waren alle Mitglieder auf Grund ihres Gelübdes zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Die Priorin war Vertreterin der Äbtissin und führte die Aufsicht über die Klosterdisziplin. Die Beschaffung der Hausbedürfnisse, Lebensmittel usw. oblag der sogenannten Eierkellnerin, während die Gastmeisterin für das Wohl der Gäste zu sorgen hatte. Die geistliche Betreuung versahen Ordenspriester aus Kaisersheim. Für die verschiedenen Handwerke befanden sich im Kloster eine Anzahl dienender Brüder, die ebenfalls dem Zisterzienserorden angehörten. Während der Blütezeit des Klosters um 1300 befanden sich etwa 25 Brüder im Dienste, später jedoch nur noch einzelne. Die anfallende Arbeit wurde dann von weltlichen Dienstboten und Taglöhnern verrichtet. Ein im Jahre 1564 von der Äbtissin Margarethe Leithgebin begonnenes Ehehaltenbuch gibt uns Aufschluß über die Entlohnung dieser Arbeitskräfte. Danach erhielt der Schmied jährlich 6 Gulden, vier Tagewerk Wiesmahd, drei Fuder Holz; der Bauer 5 Gulden, täglich 3 Laib Brot und während des Siedens 3 Maß Bier. Die Handwerker und Taglöhner ließen sich vielfach im benachbarten Feldheim nieder, das stets in engster Beziehung zum Kloster stand. 1405 befreite Herzog Stephan Feldheim unter der Bedingung von allen Steuern, daß seine Bewohner allezeit zu Dienstleistungen für das Kloster bereit seien. Trotzdem kam es sehr bald zu Streit und Zwist zwischen Kloster und Dorf, wie auch die Stadt Rain des öfteren mit dem Kloster prozessierte.

Aus dem Jahre 1602 stammt ein Verzeichnis über im Kloster aufbewahrte Heiligtümer. Darin sind unter anderem aufgeführt: Ein Span des hl. Kreuzes in Silber gefaßt, ein Dorn aus der Dornenkrone, die „Läng Unseres Herrn in Silber gefaßt", ein Zahn vom hl. Christoph und St. Elisabeths Vermählungsring. Außergewöhnlich war auch der Reichtum des Klosters an goldenem und silbernem Altar- und Speisegerät, sowie kostkaren Meßgewändern.

Der Dreißigjährige Krieg suchte auch das Kloster und seine Umgebung heim. Die Klosterfrauen flohen nach Frauenchiemsee, das Kloster selbst wurde von den Schweden ausgeplündert und zerstört. Bei der Rückkehr der Frauen hausten, so wird berichtet, in den Ruinen Wölfe. 1636 gingen die Frauen sofort an den Wiederaufbau, wenn auch die Finanzierung auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Bereits drei Jahre später war ein Teil der Gebäude beziehbar und die Güter konnten wenigstens teilweise wieder bewirtschaftet werden. Da fegte die Kriegsfurie neuerdings über das geplagte Land. 1645 rückten Schweden und Franzosen über Lech und Donau vor und zerstörten das Kloster wiederum. Die Klosterfrauen hausten in armseligen Hütten und in Kellergewölben unter den Ruinen.

Der Plan, das Kloster nach Rain zu verlegen, stieß auf den Widerstand des dortigen Magistrats, weil man, um den Bau innerhalb der Ringmauern errichten zu können, eine große Anzahl vom Kriege verschonter Häuser hätte abbrechen müssen. So wurde trotz erdrückender Schuldenlast mit Hilfe von Sammlungen und großherzigen Stiftungen der Wiederaufbau Niederschönenfelds begonnen. 1662 waren Klosterkirche und Kreuzkapelle fertiggestellt, zwölf Jahre später erst die Hauptgebäude. Unter dem Andrang einer riesigen Menschenmenge wurden Kirche und Kapelle durch den Augsburger Weihbischof konsekriert und in wenigen Tagen nahezu 2500 Personen gefirmt. Die Rainer Bäcker nützten die Gelegenheit, verkauften ihren ganzen Brotvorrat in Niederschönenfeld und wurde hernach vom Rainer Magistrat bestraft, weil die Stadt selbst ohne Brot war.

Den Anlaß zum Bau der Kreuzkapelle gab folgende Begebenheit: Als 1646 die Klosterfrauen flüchteten, mußte die Laienschwester Eva ein Kruzifix zurücklassen. Sie verbarg es in einem Winkel und entzündete davor in einer Eierschale ein Öllicht. Bei der Rückkehr nach zwei Jahren fand man unter den Trümmern das Kreuz unversehrt, das Licht brennend wieder. Unzählige Wallfahrer strömten daraufhin nach Errichtung der Kapelle zu dem wundersamen Kruzifix und errichteten 1664 die auch heute noch bestehende „Bruderschaft zur Todesangst Jesu am Kreuz". Die Wallfahrten haben sich, wenn auch in bescheidenerem Umfange, bis in unsere Tage erhalten und viele Votivtafeln und Berichte künden von Gebetserhörungen.

Kaum 50 Jahre später war das Kloster wieder zu Glanz und Wohlstand gekommen. Zwar brachte der spanische Erbfolgekrieg neue Kontributionen, doch erholte sich das Kloster in wenigen Jahren wieder soweit, daß es sogar Gläubiger des Kurfürsten von Bayern wurde. Die Blüte der ersten Jahrhunderte seines Bestehens wurde aber nie wieder erreicht. Mißernten, Hochwasser, Hagelschlag und Viehseuchen verschlechterten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast alljährlich die Lage des Klosters. So ertranken 1784 im Hochwasser des Lech und der Donau 52 Stück Vieh, während 1788 durch Treibeis 50 Tagwerk Jung-

wald vernichtet und gutes Ackerland weggeschwemmt wurde. Kriegsabgaben, Sachschäden, französische Einquartierung, während der die Klosterfrauen einmal sogar die Tafelmusik machen mußten, erschöpften die letzten Reserven. Einquartierte Franzosen verzehrten und tranken im Zeitraum eines knappen Monats 342 Maß Wein, 20000 Maß Bier, 817 Maß Branntwein, 11000 Pfund Brot und 4800 Pfund Fleisch. Im darauffolgenden Jahr mußte das Kloster rund 60000 Gulden Kriegslasten bezahlen, was nur durch Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und Kostbarkeiten möglich war.

Am 18. März 1803 erfüllten sich die schlimmsten Befürchtungen: das Kloster wurde säkularisiert und der kurfürstliche Stadtschreiber von Rain, Carron du Val, als Aufhebungskommissär eingesetzt. Die Frauen wurden ihrer Pflichten entbunden, konnten jedoch bei spärlicher Pension im Kloster verbleiben. Der Grundbesitz, das lebendige wie tote Inventar wurde zum Teil weit unter Wert nach und nach verkauft. Durch den Austritt verschiedener Frauen und Schwestern und den Übertritt in andere Klöster vollzog sich allmählich auch die innere Auflösung des Klosters. 1842 gab ein königlicher Erlaß die Möglichkeit zu seiner Wiedererrichtung, da aber großmütige Spender und Helfer fehlten, mußte diese letzte Chance ungenützt bleiben. Sieben Jahre später mußten die letzten Klosterfrauen Niederschönenfeld verlassen, die Gebäude wurden zu einem Gefängnis umgebaut.

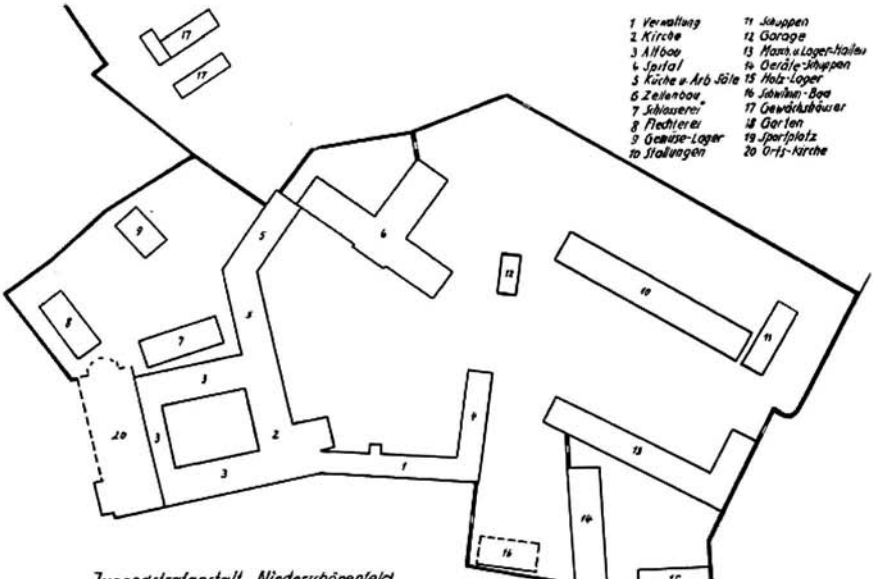

Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld
Grundriß

Die Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld

von Oberregierungsrat **Dr. Flik**, Direktor des Jugendgefängnisses Niederschönenfeld

Die Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld liegt am Südrande des fränkischen Jura am Zusammenfluß von Donau und Lech inmitten eines kleinen Dorfes in ländlicher Einsamkeit. Als ehemaliges Frauenkloster wurde es 1862 zur Staatserziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen und 1880 als Gefangenenanstalt für männliche Jugendliche vom 12. — 18. Lebensjahr bestimmt. In den Jahren 1920 — 1924 beherbergte Niederschönenfeld als Festungshaftanstalt die wegen Hochverrats abgeurteilten Mitglieder und Anhänger der Münchener Räteregierung. Seit 1925 ist es Gefängnis für männliche Jugendliche von 14 — 21 Jahren aus dem rechtsrheinischen Bayern.

Infolge Überfüllung der Anstalt in den Nachkriegsjahren des letzten Weltkrieges mußte der Einweisungsplan verschiedentlich geändert werden. Gegenwärtig werden Gestrauchelte von 14 — 21 Jahren mit einer Strafzeit von über 2 Jahren und mit unbestimmter Verurteilung, ferner vorbestrafte Jugendliche von 14 — 18 Jahren mit über 3 Monaten Strafzeit, weiterhin alle von den Besatzungsgerichten verurteilten Jugendlichen und Minderjährigen und schließlich Ausländer und Verurteilte von 14 — 21 Jahren, die in Bayern keinen festen Wohnsitz haben, hier eingewiesen, also überwiegend die charakterlich und sicherheitsmäßig schwierigen Fälle.

Die Normalbelegungsfähigkeit der Anstalt beträgt 337; z. Zt. sind 254 hier, darunter 107 Nichtbayern. Die häufigsten Delikte sind: Diebstahl 153, Waffenbesitz 16, Einbruch 15, Raub 13, Sittlichkeitsvergehen 13, Mord 6. Strafzeit bis zu einem Jahr haben 86, bis zu 2 Jahren 51, bis zu 5 Jahren 35 und bis zu 10 Jahren 10, unbestimmte Verurteilung 69. Vollwaisen haben wir 12, Halbwaisen 65.

In baulicher Hinsicht hat Niederschönenfeld eine stilgeschichtlich vielfältige Entwicklung durchgemacht. Die noch vorhandenen stattlichen Klostergebäude sind seit ihrem Aufbau im Jahre 1680 nicht wesentlich verändert worden. Im ehemaligen, mit künstlerischen Barockstuckdecken versehenen Herrenhaus sind im Erdgeschoß Verwaltungsräume, im Obergeschoß Wohnungen untergebracht. Im eigentlichen Klosterbau, der im Viereck einen kleinen Hof umschließt, befinden sich eine architektonisch edle Spätrenaissancekapelle, 2 Schulzimmer, Beamtenzimmer, Schlafsäle und Zellen für Gefangene, eine Reihe von Werkstätten sowie das Gefangenenbad mit 10 Brausen und 6 Wannenbädern. Im Südflügel des Herrenhauses ist im Obergeschoß die Krankenabteilung, bestehend aus 9 Räumen, die allerdings infolge der guten und abwechslungsreichen Ernährung der Gefangenen*), sowie der allgemeinen Bemühungen auf hygienischem Gebiet meist sehr wenig belegt sind.

*) 3500 Kalorien täglich

Im Jahre 1900 wurde ein zweistöckiger Zellenbau mit drei Flügeln erstellt, die unter sich abgeteilt kein panoptisches System bilden. Dieser Bau enthält 199 Einzelzellen und 10 kleinere Gemeinschaftsräume für 3 — 6 Personen nebst einigen Beamtenzimmern. Durch diese Aufteilung in Einzel-, Dreimann-, Sechsmann- und Zwölfmannzellen im Alt- und Zellenbau ist eine klassifikatorisch differenzierte Unterbringung gewährleistet.

1937 wurde ein großes Stallgebäude errichtet, dem sich weitere landwirtschaftliche Gebäude anschließen.

1941 wurde das 2 km entfernte Gut Neuhof mit 94 ha erworben. Gegenwärtig wird an einem einstöckigen Neubau mit Küche, Gemeinschaftsspeisesaal, großen, lichten Arbeitsräumen, Freizeitgestaltungs- und Turnsaal gearbeitet.

Die Verwaltung der Anstalt besteht aus: 1 Vorstand, 2 Geistlichen, 1 nebenamtlichen Arzt und Dentisten, je 1 Gewerbeober-, Allgemeinschul- und Turnlehrer, 8 Verwaltungs-, 13 Werk- und 40 Aufsichtsbeamten. Für Anstaltsbeamte stehen 47 Dienstwohnungen zur Verfügung.

Den größten Betrieb stellt die fachlich gut geleitete 161 ha große Landwirtschaft dar mit 18 Pferden, 85 Rindern und Kälbern, 60 Schweinen, 150 Stück Geflügel sowie modernem Maschinenpark. Es wird überwiegend Saatgetreidezucht in Weizen, Roggen, Gerste und Hafer getrieben. Ferner werden Raps, Flachs, Kartoffel, Zuckerrüben u. a. angebaut. Dazu kommt der 4 ha große gepflegte Garten mit 2 Gewächshäusern und 69 Frühbeetkästen.

An handwerklichen Betrieben sind vorhanden: Schreinerei, Schlosserei, Bäckerei, Bauabteilung, Flechterei, Buchbinderei, Schuhmacherei, Schneiderei, Kochküche, Metzgerei, Waschküche und Holzhof. Alle Betriebe außer Flechterei, Waschküche und Holzhof sind öffentlich anerkannte Lehrbetriebe und tragen einen dementsprechenden Charakter.

Auf praktischen und theoretischen Unterricht in den Werkstätten wird deshalb nicht weniger Wert gelegt als auf die Gewöhnung an gediegene und gewissenhafte Handwerksarbeit als berufliches, willentliches und charakterliches Erziehungsmittel. Von der Leistungsgüte unserer Arbeiten zeugt der Erfolg bei der Teilnahme an einem Jugendwettbewerb im Landkreis: Von 11 eingesandten Arbeiten unserer Häftlinge erhielten 9 erste und 2 zweite Preise. Verschiedenen Betrieben, u. a. auch dem Spital, ist ein eigener Unterrichtsraum mit Fachbüchern und technischem Anschauungsmaterial angegliedert. Außerdem stehen den Gefangenen 2100 Bände Berufs-, Lehr- und Unterhaltungsbücher und Zeitschriften von beachtlicher Qualität zur Verfügung. Die Beamtenbücherei enthält 4200 Bücher und Zeitschriften.

Der weiteren geistigen Fortbildung dient bei Lehrlingen die Berufsschule, bei den übrigen Gefangenen die Allgemeinschule. Jede ist entsprechend dem Intelligenzniveau der Gefangenen, das durch eine psychologische Prüfung festgestellt wird, in 5 Klassen eingeteilt. Jeder Gefangene nimmt einen Tag an einer

bestimmten Klasse teil. Dieser Unterricht ist für alle Gefangenen Pflicht. Um der besseren geistigen Aufnahmefähigkeit willen wird der Unterricht in den Vormittagsstunden abgehalten. Daneben laufen freiwillige Abendkurse in Stenographie, Motorenkunde, Musik, Literatur und technischem Zeichnen. Hiervon wird reger Gebrauch gemacht. Die Unterrichtsfächer der Allgemein- und Berufsschule umfassen die an Volks-, Höheren und Berufsschulen üblichen Gegenstände. Für den Unterricht stehen beträchtliches Lehr- und Anschauungsmaterial, Schulfunk, Kino, Harmonium, Epidiaskop und zahlreiche Lehrfilme zur Verfügung.

Für die sittlich-religiöse Betreuung werden wöchentlich je zwei katholische und evangelische Gottesdienste und für jede Schulklasse eine Religionsstunde abgehalten. Die Weihnachts- und sonstigen Feiertage werden durch Musikchöre und Schauspielgruppen besonders festlich gestaltet. Für den Erziehungserfolg entscheidend bleibt aber auch hier die vertrauensvolle menschliche Bindung.

Für die Freizeitgestaltung steht ein geschmackvoller Gemeinschaftsraum mit Schach-, Dame-, Tischtennis und anderen Spielen, ferner eine Reihe von Sportgeräten, das im Sommer sehr beliebte Freischwimmbad und der nicht minder eifrig benutzte freie Sportplatz außerhalb der Umwährungsmauer zur Verfügung. Die Begeisterung für den Sport, den der Sportlehrer vielgestaltig sowie gesundheitlich, willentlich und sozial förderlich zu machen strebt, läßt manchen Fluchtgedanken im Keim ersticken. Großem Interesse begegnen die monatlichen Tonfilmvorführungen, die aus Wochenschau, Kultur- und Unterhaltungsfilm sich zusammensetzen. An Sonntagnachmittagen lockert qualitativ ausgesuchte Radiomusik die Gemüter auf und hebt gleichzeitig das Gefühls- und Kulturniveau der Gefangenen.

Großen Raum nimmt bei Jugendlichen die persönliche Betreuung ein, da sie das Elternhaus entbehren und ihre noch in der Entwicklung befindliche Psyche in viel stärkerem Maße der Anlehnung und Lenkung bedarf als bei Erwachsenen.

Als Grundlage eines sinnvoll und differenziert aufgebauten und pädagogisch-psychologisch zweckmäßig und individuell geleiteten Strafvollzugs dient zu Beginn der Einlieferung des Gefangenen die Klassifikation, der eine Reihe von charakterologisch ausgewerteten Aufsätzen, Zeichnungen und Denkaufgaben, psychologischen Tests, Ausdruckanalysen und Explorationen durch mehrere Beamte zu Grunde gelegt werden.

Die Geistlichen in der gleichzeitigen Funktion von Fürsorgern nehmen bereits bei der Einlieferung der Jugendlichen Verbindung mit deren Elternhaus oder sonstigen Angehörigen auf und bemühen sich, in Verbindung mit diesen sowie mit den Jugendämtern, freien Fürsorgeverbänden und Arbeitgebern, die Jugendlichen nach der Entlassung in geeignete Wohn- und Lehrstellen zu vermitteln. Auf die Unterbringung in landwirtschaftliche Stellen wird besonderer Wert gelegt und meist

mit Erfolg, da solche Stellen reichlich vorhanden sind.

Außer der individuellen Betreuung durch alle Beamten führt der Vorstand als Psychologe gruppentherapeutische Übungen in der Form von Diskussionen über verschiedenartige Lebensprobleme durch.

Dem Anreiz zur Selbsterziehung dient der Stufenstrafvollzug, der in drei Gruppen durchgeführt wird. Jeder Zugang beginnt mit der untersten Stufe und kann sich nach Ablauf von soviel Monaten als er Strafjahre hat in die nächst höhere Stufe emporarbeiten, die entsprechend größere Vergünstigungen und Vertrauensbeweise bietet, u. a. Verlängerung der Besuchszeit, Vermehrung der Unterhaltungslektüre, Teilnahme am Sonntagssport und für die Oberstufe gelegentlich Sonntagsspaziergänge in die Umgebung mit Fürsorgern oder Werkführern.

Eine Gruppe mit weitgehend freiheitlichem Strafvollzug besitzt das Gut Neuhof, wo ohne Sicherheitsvorrichtungen (außer bei den Schlafsälen) und teilweise ohne unmittelbare Aufsicht etwa 40 Gefangene sämtliche landwirtschaftlichen Arbeiten verrichten.

Da sich ständig natürliche Arbeits-, Schul-, Religions-, Freizeitgestaltungs- und Sportgemeinschaften als Ausgleich für die nächtliche Einsamkeit in der Zelle bilden, ist dem allgemeinmenschlichen Drang zur Gesellung voll Genüge getan. Die Zweckgebundenheit und Sinnerfülltheit dieser verschiedenen Gemeinschaften, an denen jeder Jugendliche teilnimmt, trägt gleichzeitig Lebensnähe. Die Eingliederung in diese teils geführten, teils selbstverantwortlichen Gruppen gibt dem jugendlichen Rechtsordnungsbrecher die für das Leben in der Volksgemeinschaft erforderliche Elastizität in der Einordnungsfähigkeit in verschieden strukturierte Sozialgebilde.

Die Möglichkeit, den psychologischen Erkenntnissen der Klassifikation in einem pädagogisch vielseitigen Strafvollzug Rechnung zu tragen, ist sowohl organisatorisch wie auch großenteils personell gegeben.

In personeller Hinsicht wird auf die Fortbildung der Beamten durch regelmäßige Vorträge und Diskussionen geachtet.

Erziehungsziel im ganzen ist nicht die äußere Disziplin, trotzdem auf Sauberkeit, Anstand und Höflichkeit durchaus Wert gelegt wird, sondern der innere Takt und die Selbstzucht, ferner die Anerkennung einer sozialen Ordnung als Notwendigkeit jeglichen Zusammenlebens und schließlich das selbsttätige Bemühen um die Beseitigung der seelisch-geistigen Mängel, die zum Straffälligwerden führten. Der Sühnewille muß geweckt werden als Voraussetzung des Besserungswillens. Beide wachsen nur, wenn die seelischen Kräfte des Ringenden Halt finden an einer überlegenen Persönlichkeit, die genügend seelische und geistige Weite und Entfaltetheit besitzt, um Einblick in und Verständnis für die vielfältigen und anders gearteten Persönlichkeitsstrukturen gewinnen zu können und der die Fähigkeit eigen ist, diese anlage- oder umweltbedingt defekten Strukturen deren eigener Norm gemäß zu bilden.

Die Lehrlingsausbildung
in der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld

von

Oberlehrer Johann Gensberger, Jugendgefängnis Niederschönenfeld

Aus der allgemeinen Erkenntnis heraus, daß die handwerkliche Berufsausbildung dem Jugendlichen die rechte Einstellung fürs Leben zu geben und dessen späteres Fortkommen zu erleichtern und zu sichern vermag, entschloß sich die Anstaltsleitung des Jugendgefängnisses Niederschönenfeld im Jahre 1926, auch den jugendlichen Strafgefangenen eine solche Ausbildung zuteil werden zu lassen. Ein Jahr darauf begannen deshalb Verhandlungen zwischen der Handwerkskammer von Schwaben in Augsburg und der Anstaltsleitung um die Anerkennung unserer Werkbetriebe als Lehrbetriebe und um die öffentliche Anerkennung unserer Lehrlingsausbildung. Diese Verhandlungen, die teils mündlich, teils schriftlich gepflogen wurden, zogen sich in die Länge; denn alle möglichen Einwände, Einsprüche und Forderungen vonseiten der nächstliegenden Innungen und der Handwerkskammer selbst wurden erhoben und vorgebracht, beraten und geklärt. Als man zu keinem endgültigen positiven Ergebnis kam, veranlaßte die Handwerkskammer von Schwaben die Bayerischen Handwerkskammern, eine Konferenz nach München einzuberufen, die am 18. 2. 1928 stattfand. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen: „Die Bayrische Handwerkskammerkonferenz schließt sich in der Frage der handwerklichen Ausbildung von jugendlichen Gefangenen der Stellungnahme des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags vom 15. 9. 1916 im wesentlichen an. Darnach ist die Frage, ob ein jugendlicher Strafgefangener, der in einer Strafanstalt ein Handwerk erlernt hat, unter Anrechnung dieser Lehrzeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden kann, nicht allgemein zu entscheiden. Es kann jedoch nach voller Würdigung der Lage des einzelnen Falles bei guter Führung und Leistung die Anrechnung der in der Strafanstalt verbrachten Lehrzeit ganz oder teilweise erfolgen. Auch kann die Zulassung zur Gesellenprüfung nach Beendigung der Strafzeit gestattet werden. Es ist der Handwerkskammer vorbehalten, nach Lage des einzelnen Falles eine weitere Ausbildung bei einem geeigneten Handwerksmeister vor Zulassung zur Gesellenprüfung zu verlangen. Die Zulassung zur Gesellenprüfung darf nicht den Prüfungsausschüssen überlassen werden, sondern muss im Interesse eines einheitlichen Vollzugs ausschließlich der Handwerkskammer vorbehalten bleiben. Die Regelung soll in enger Fühlung der Handwerkskammer mit der Leitung der Strafanstalt erfolgen."

Dieser Beschluß wurde der Anstaltsleitung durch Entschließung des Staatsministeriums der Justiz des Freistaates Bayern vom 10. 7. 1928 Nr. 27922, Betreff: Die handwerkliche Ausbildung der Gefangenen,

übermittelt, worauf zwischen dem Anstaltsleiter und der Handwerkskammer von Schwaben wieder eine Besprechung folgte, die am 28. 9. 1928 in Augsburg stattfand. Es wurde dabei über folgende Punkte beraten: Dauer der Lehrzeit, Anrechnung der Lehrzeit in der Freiheit und in der Anstalt, Probezeit, An- und Abmeldung der Lehrlinge, Lehrvertrag bezw. Lehranzeige, Antrag über Zulassung zur Gesellenprüfung, Zusammensetzung der Prüfungskommission, Gebühren für Anmeldung zur Lehrlingsrolle, Ausgaben für Prüfungskommission, Lehrlingsfreisprechung und Übergabe der Lehrbriefe. Auch diese Besprechung löste noch nicht endgültig das Lehrlingsproblem. Als im Februar 1929 der Antrag um Zulassung von 5 Gefangenen zur Gesellenprüfung gestellt wurde, geriet die ganze Angelegenheit wieder ins Stocken. Am 5. 3. 1929 erschienen deshalb 4 Herren der Handwerkskammer von Schwaben: der Präsident, der Verwaltungsdirektor, ein Gewerberat und ein Schreinermeister. Sie besichtigten die Anstalt, insbesondere die Betriebe und baten um Aufschluß über die Persönlichkeit der für die Gesellenprüfung in Frage kommenden Gefangenen und zwar über Alter, körperliche und geistige Eigenschaften, theoretische Ausbildung, Führung und Leistung, Familienverhältnisse und Straftat. Nach Besichtigung der Anstalt bezw. nach der Sachbesprechung — die Strafftat der Lehrlinge wurde nicht bekanntgegeben — erklärten der Präsident der Handwerkskammer und der Verwaltungsdirektor, daß sie einen sehr guten Eindruck von der Anstalt und ihren Bestrebungen gewonnen hätten, daß sie glaubten, keine Bedenken gegen die Zulassung der 5 Gefangenen zur Gesellenprüfung mehr geltend machen zu können und daß sie schließlich die Vereinbarungen vom 28. 9. 1928 aufrecht erhalten würden. Endlich waren die Anstaltsbetriebe der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld als Lehrbetriebe und die handwerkliche Berufsausbildung der Gefangenen öffentlich anerkannt und am 13. 5. 1929 konnte die erste Gesellenprüfung in der Anstalt abgehalten werden.

Trotz Bedenken — aus Gründen der Sicherheit — entschloß sich die Anstaltsleitung, auch die Berufsausbildung der im Garten- und Landwirtschaftsbetrieb beschäftigten Gefangenen zu verwirklichen. Im Gegensatz zum Handwerk, bei welchem die Berufsausbildung schon seit Jahrhunderten durch die Zünfte, Innungen und Handwerkskammern öffentlich geregelt ist, bestand eine solche Regelung für die Landwirtschaft, zu der auch die Gärtnerei gehört, eigentlich erst seit dem Erlaß des Bauernkammergesetzes in Bayern vom 20. 3. 1920. Der jahrhundertealten Gliederung beim Handwerk in Lehrling, Geselle und Meister stand vorher bei der Landwirtschaft und Gärtnerei keine ähnliche Gliederung gegenüber. Erst nach Erlaß des Bauernkammergesetzes war die landwirtschaftliche Berufsvertretung im Benehmen mit den freien gärtnerischen Fachverbänden, insbesondere dem bayerischen Gärtnereiverband, dazu übergegangen, zunächst das Lehrlingswesen als den untersten

Zweig der Berufsausbildung öffentlich zu regeln. Nach Ablauf einer Übergangszeit wurde nunmehr von den Gärtnerlehrlingen der Nachweis eines Lehrvertrages mit einer von der Kreisbauernkammer anerkannten Lehrgärtnerei, ferner womöglich Fachschulbesuch und nach dreijähriger Lehrzeit die Ablegung der Gesellenprüfung vor der Kreisbauernkammer verlangt. Eine Gesellen- und Meisterprüfung im Sinne der Regelung beim Handwerk gab es in der Gärtnerei und Landwirtschaft vor 1929 noch nicht. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, die ein wesentliches Moment bei der Handwerker-Meisterprüfung bildet, wurde in der Gärtnerei vorläufig noch den Berufsgärtnern zuerkannt, welche entweder selbst Besitzer sind oder als leitende Gehilfen dem technischen Betrieb einer Gartenbaufirma vorstehen. Die Anleitungsbefugnis wurde von einer Kommission der Kreisbauernkammer unter der Voraussetzung erteilt, daß der Betrieb sachlich und der Betriebsleiter (Besitzer oder leitender Gehilfe) persönlich nach Ansicht der Kommission sich zur Anleitung von Lehrlingen eigneten.

Es wurde deshalb vonseiten der Anstaltsleitung im September 1929 bei der Kreisbauernkammer Schwaben in Augsburg der Antrag auf Anerkennung unserer Anstaltsgärtnerei als Lehrbetrieb und auf Erteilung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen gestellt. Alsbald wurde durch eine Kommission der Kreisbauernkammer Schwaben unser Gartenbaubetrieb an Ort und Stelle besichtigt, am 11. 10. 1929 als Lehrwirtschaft anerkannt und ihr damit nach den festgestellten Betriebsmerkmalen das Recht zum Halten und Ausbilden von Gärtnerlehrlingen zugestanden.

Dem Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt wurde durch Berechtigungsschein vom 6. 11. 1929 — voraus ging ebenfalls eine Besichtigung des Betriebes durch eine einschlägige Kommission – vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit, Abteilung Landwirtschaft, des Freistaates Bayern der Titel „Anerkannte Lehrstelle für Schweizerlehrlinge“ bezw. „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb für Melkerlehrlinge“ mit dem Recht verliehen, Schweizerlehrlinge zu halten und dem zuständigen Werkmeister die Befähigung eines staatlich geprüften Oberschweizers und damit das Recht zuerkannt, Melkerlehrlinge auszubilden.

Gegenwärtig vollzieht sich die Lehrlingsausbildung in unserer Anstalt nach den „Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens“, herausgegeben von den Handwerkskammern in Bayern, und teilweise nach dem Lehrplan für die öffentlichen Berufsfortbildungsschulen.

Seit 1928 ist in allen anstaltseigenen Betrieben ein sog. Werkunterricht eingeführt. Die Betriebsleiter, die alle ihre Meisterprüfung abgelegt haben müssen, erteilen in der Werkstätte wöchentlich 1 Stunde Unterricht. Der zu behandelnde Lehrstoff, der für 3 Lehrjahre bestimmt ist, erstreckt sich auf: Arbeitsvorgänge, Werkstoffe, Halbfabrikate, fertige Ware, Maschinen und Werkzeugkunde, Betriebsmittel und Unfallverhütungsvorschriften. Die Be-

triebsleiter werden ferner vonseiten des Anstaltslehrers zwecks Durchführung ihrer theoretischen Aufgabe durch allgemeine methodische Winke angeleitet. Der Anstaltsgewerbelehrer besucht ab und zu einen solchen Werkunterricht und nimmt Rücksprache mit dem Betriebsleiter. Die Lehrlinge haben ein Werkstattwochenbuch zu führen.

Die Anstaltsgewerbeschule arbeitet nach folgendem Berufsausbildungsplan, der für alle Lehrlinge gilt:

1. Buchführung, Selbstkostenberechnung, Zahlungsverkehr, Schriftverkehr, Werbemittel.
2. Geschichtliche Entwicklung des Handwerks, Bedeutung des Handwerks in der Wirtschaft, Handwerksrecht, der organisatorische Aufbau des Handwerks, Gewerkschaften.
3. Lehrlings-, Gesellen-, Meisterwesen.
4. Für das Handwerk einschlägige Rechts-, Versicherungs- und Steuerwesen.
5. Staatsbürgerkunde.
6. Gewerbliches Zeichnen.

Die vorstehenden Lehrstoffe sind auf 3 Jahre verteilt: die Unterrichtszeit für die Lehrlinge beträgt insgesamt 6 Stunden pro Woche.

In unseren Großbetrieben — Gärtnerei und Landwirtschaft — dürfen wir je 4 Lehrlinge, in unseren handwerklichen Betrieben — Bäckerei, Buchbinderei, Bauabteilung, Metzgerei, Schlosserei, Schneiderei, Schreinerei, Schuhmacherei — je 2 Lehrlinge gleichzeitig halten und ausbilden. In der Zeit vom 1. 5. 1926 - 1. 5. 1945 waren bei der Handwerkskammer von Schwaben, bei der Industrie- und Handelskammer von Schwaben, bei der Kreisbauernkammer Schwaben und bei der Landesbauernschaft Bayern 152 Lehrlinge angemeldet, wovon 82 Lehrlinge die Gesellenprüfung ablegten, 70 Lehrlinge ihre Ausbildung in der Anstalt aber nicht mehr beenden konnten. Die Durchschnittsnote aller Prüflinge betrug im Praktischen 1,8 — im Theoretischen 1,9. Von den 70 Lehrlingen, die ihre Berufsausbildung in der Anstalt nicht vollenden konnten, mussten 10 in andere Strafanstalten überstellt werden, kamen 5 Lehrlinge terminsmäßig, aber vor Beendigung ihrer Ausbildungszeit zur Entlassung, wurden 48 Lehrlinge vor Strafende und zugleich vor Abschluß der Lehrzeit — die meisten davon zum RAD und zur Wehrmacht eingezogen — die restlichen in den ersten Monaten 1945 durch die deutsche Gnadenbehörde und während der Zeit der amerikanischen Militärregierung durch deren Gnadenabteilung entlassen. 5 Lehrlinge erwiesen sich im Laufe ihrer Berufsausbildung als unwürdig, weswegen ihr Lehrverhältnis gelöst wurde. 2 Lehrlinge entwichen beim Anmarsch der Amerikaner.

Erst im Jahre 1947 konnte mit der Berufsausbildung der Gefangenen wieder begonnen werden. Seit dieser Zeit wurden 30 Lehrlinge bei der Handwerkskammer von Schwaben angemeldet und im Herbst l. J. wird wieder eine Gesellenprüfung abgehalten. Der Jugendlichen Lehrzeit in der Freiheit wird angerechnet, ebenso die Zeit der beruflichen Ausbildung während der Strafverbüßung, wenn auch der Junge infolge vorzeitiger

Entlassung die Gesellenprüfung nicht mehr ablegen kann. Bei Abgang wird den betreffenden Lehrlingen eine Bestätigung über ihre Ausbildungszeit in der Strafanstalt ausgestellt, damit sie jederzeit in der Freiheit ihre Lehre fortsetzen können. Die obengenannte Anzahl der Lehrlinge mag vielleicht im Verhältnis zum Gefangenenstand der Anstalt — 254 Insassen — gering erscheinen. Mit Absicht werden die Jugendlichen erst zur Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer angemeldet, wenn sie mindestens 1 Jahr Lehrzeit hinter sich haben, weil dann die Aussicht besteht, daß sie die Ausbildung wirklich durchhalten — ab und zu ist der Junge nicht mehr willens weiter zu lernen und zu einer Berufsausbildung wird er auf keinen Fall gezwungen — und weil sich der Betriebsleiter mit den Lehrlingen doch mehr und intensiver zu beschäftigen hat als mit anderen Gefangenen. Natürlich werden auch diese — die Jugendlichen mit kurzer Strafzeit und die schon Gesellen sind — beruflich gefördert und in der gewerblichen Anstaltsschule fortgebildet. Die Vorschriften der Handwerkskammer über die Anzahl der Lehrlinge in den einzelnen Betrieben werden streng eingehalten, damit nicht von seiten der freien Handwerksmeister Widerstände entstehen; es wird bewußt keine Lehrlingszüchterei getrieben; denn sie würde auf die Dauer wegen der unzulänglichen Begabung und Halbausbildung vieler Gefangener mehr schaden als nützen. Es entspricht weder der Wirklichkeit noch der Möglichkeit, in jedem handwerklichen, anstaltseigenen Betrieb, der im Durchschnitt 8—14 (Gärtnerei 20, Landwirtschaft 50) Gefangene beschäftigt, die Hälfte derselben als Lehrlinge unter einem Lehrmeister nach den fachlichen Bestimmungen mit Erfolg auszubilden.

Die Lehrlingsausbildung in einer Jugendstrafanstalt verdient besondere Beachtung und Pflege, weil sie sich lohnt. Die Betriebsleiter können zur werktätigen Erziehung der Jungen beitragen und dieselben wieder in eine lebendige innere Verbindung und Beziehung zu ihrer beruflichen Arbeit bringen. Die jugendlichen Gefangenen, denen die Wahl des Berufes freigestellt ist, sind mit Interesse und Eifer bei der Sache und bereiten im allgemeinen auch erzieherisch keine Schwierigkeiten. Es gereichte schon manchem Jungen zum Glück, daß er während seiner Strafverbüßung einen Beruf erlernte und diesen mit der Gesellenprüfung abschließen konnte.

Liebe ist das einzige, was wächst, indem wir es verschenken.

— Ricarda Huch —

Vorbild Helvetia

Gruppentherapie in Uitikon

von

Regierungsrat Hans Häge, Direktor der Jugendstrafanstalt Ebrach

Gute Menschen — besonderen Dank den freundlichen Herren der Tegernseer Landstraße in München — schenkten mir im Mai dieses Jahres nicht nur Erholungstage in der Schweiz, sondern auch längst erwünschte Gelegenheit, meine Berufskenntnisse im Ausland zu bereichern.

Nach Besichtigung der Kantonalen Strafanstalt Regensdorf/Zürich — die Schweiz kennt nur einen regionalen Strafvollzug — durfte ich während eines ganzen Tages viel Neues und Interessantes in der berühmten Kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon bei Zürich erfahren. Denn vieles, was in den im Strafvollzug führenden Ländern: den USA., Schweden u. a. erprobt wird, wird in Uitikon schon seit ca. 20 Jahren durch praktische Erfahrungen geläutert. Denn besonders im Strafvollzug bedarf die gut gemeinte Theorie der schonungslosen Bewährung in der harten, oft recht unideologischen Wirklichkeit.

Diese Skizze beansprucht, weder eine systematische noch eine erschöpfende Abhandlung über Uitikon zu sein.

Uitikon ist ein nicht umwehrter, schön gelegener Gutshof mit ungefähr 90 „Zöglingen", die teils administrativ, teils strafgerichtlich eingewiesen werden: 18—20 jährige arbeitsscheue, „lebensdumme" (welch treffender Ausdruck! Vielmehr als Bosheit ist Dummheit, d.h. Dumpfheit gegenüber der physischen und metaphysischen Realität, Ursache kriminellen Verhaltens!), liederliche und willensschwache Burschen, die, wie bei uns, die Schuld ihrer Verfehlungen nicht bei sich, sondern in den Verhältnissen und bei ihren Mitmenschen suchen.

Wie spricht nun Uitikon diese uns so wohlvertrauten und so schwer beeinflußbaren jungen Menschen an?

Der prächtige Direktor Gerber — kein Bürokrat, ein Mensch, dessen Lebenswerk Uitikon ist — sagt kurz zu dem Zugang: „Wir wollen Dich jetzt einen anderen Weg führen. Dabei müssen wir gegenseitig ganz offen sein! Du darfst Dich auf unser Wort verlassen und darfst jederzeit kommen, wenn Dich etwas drückt, und Dich aussprechen! Wir behandeln Dich so, wie man flotte, junge Menschen behandelt. Die Anstalt will eine Schule sein, die Dir den neuen Weg vorbereiten will. Fortlaufen darfst Du nicht — wir haben keinen Wächter — wir schließen Dich nicht ein. Wir wollen wegen 6 Schwächlingen, die pro Jahr fortlaufen, nicht 90 Kameraden einsperren. Wir vertrauen Dir!!"

Diese Verpflichtung der Direktion zur Offenheit wird unter allen Umständen gehalten, besonders auch dann, wenn der Schüler nicht mehr offen ist. So werden die monatlichen Noten über Arbeit, Betragen, GE-

SINNUNG am schwarzen Brett veröffentlicht. Ist unrichtig gemeldet worden, so wird auf begründeten Einspruch des Betreffenden korrigiert. Auch die Beurteilungen der Mitarbeiter an Gerichte und Eltern stehen dem Zögling zur Einsichtnahme offen, genau wie die Jahresrechnung des Anstaltsbetriebes.

„Es gibt nichts Schlimmeres als Unoffenen und Schwachen Offenheit zu versprechen und dann nicht ganz offen zu sein."

Auf Land- und Gartenarbeit als vernünftiger und nutzbringender Beschäftigung wird als wertvoller Erziehungsfaktor besonderer Wert gelegt; denn

„in der Ackererde liegt ein Geheimnis, das uns froh und zufrieden macht, das uns körperlich und geistig nährt."

An selbständiger Arbeit soll er sich freuen können und durch sie zur Selbstachtung und gesunderem Selbstbewußtsein geführt, Selbstzucht und Willen gestählt werden. (vergl. hierzu die einschlägigen grundlegenden Ausführungen des bayr. Ministerialrats Leopold und Dr. Flick „Über Gruppentherapie" im Juliheft 1950 von „Das Beste aus Readers Digest" S. 49.) Dabei bilden in Uitikon Leitung, Mitarbeiter, Erzieher, Angestellte und Schüler eine harmonische Arbeits- und Hausgemeinschaft, ein "team-work", wobei sich jeder verantwortlich fühlt. Herr Direktor Gerber vertritt aus langjähriger Erfahrung mit vollem Recht die Ansicht, daß der Strafvollzug nur dann zum Erziehungsvollzug werden kann, wenn alle Vorgesetzten

ganze Menschen

sind und als solche eine Gesinnungsgemeinschaft bilden. Erst dann können sie aus ihren Zöglingen Gemeinschaftswillige als Ziel jeden Strafvollzugs bilden. Also die wichtige Einsicht, daß die Schwierigkeit meist nicht in Problem und Aufgabe, sondern in der Unmöglichkeit liegt, seelisch gesunde Vollmenschen als Persönlichkeiten zu finden. Was nützen Theorien, Systeme, Organisationen, wenn sie nicht von Mensch zu Mensch praktiziert werden können?

Die Person des Leiters von Uitikon ist begeisterndes Beispiel, daß das Persönliche, Menschliche und Hingebende mitreißend auch bei schweren „Fällen" wirkt und daß nur posenlose Hingabe an Untergebene und Schüler befruchtend und anspornend beeinflussen kann: „Unsicherheit — Unbeherrschtheit — falsche Vertraulichkeit der Vorgesetzten wirken auf die zu führenden Menschen destruktiv und hemmend. Volle Hingabe, Klarheit des Willens — Sicherheit — Ruhe, innere Überlegenheit — echter Humor und Takt wirken befreiend und aufbauend. Erst wenn wir selbst frei sind von Vorurteil, Verkrampfung, Furcht, Angst werden wir fähig, auf uns anvertraute schwache Menschen befreiend zu wirken." Ungeduld und Gleichgültigkeit sind auch hier Todsünden. (Kafka, Der Prozeß) Wie richtig gesehen!

Täglich können wir im Beruf erleben, daß unverkrampfte Freundlichkeit und lösender Humor auch bei Verstockten die Herzen öffnet und die Angst, die Mutter der mei-

sten Lügen, verschwinden läßt. Der junge Mensch muß vertrauen können. Welch entscheidende Rolle die Gewinnung des Vertrauens im Strafvollzug bei der Erziehungsaufgabe zur Erzielung der so wichtigen inneren Wandlung spielt, ergibt sich instruktiv aus dem interessanten Artikel „Hinter Zuchthausmauern" von James Finan („Das Beste aus Readers Digest" Juli 1950 S. 41). Der Zögling muß nicht gleich „Konsequenzen" seiner natürlich oft mißverstandenen Wahrheitsliebe fürchten müssen, muß auf die Großherzigkeit und auf das menschliche Verständnis einer richtigen Persönlichkeit rechnen können, die selbst schon viel erfahren und gelitten hat und nicht sofort jeden Unglücklichen und Unglückseligen in das Prokrustesbett eines „Normal- und Idealmenschen" mit Energie, d. h. mit Gewalt spannen will. Der zu Führende muß unaufdringlich spüren, daß es der andere ehrlich und gut mit ihm meint, und zwar weniger aus Worten, als aus seiner ganzen Haltung. Er soll allmählich seine „Schalen" ablegen und sein „wirkliches Ich" ungestraft zeigen dürfen. Und das wird er sicher spüren, wenn der Leiter ein Verständnis zeigt für Menschliches und „allzu Menschliches", lieber durch Lob die guten Seiten weckt als durch schroffen Tadel den Verstockten und Geängsteten noch unzugänglicher macht. Natürlich gibt es hier Konflikte im Menschen, der zur gleichen Zeit Autoritätsperson und Vertrauenssucher sein muß, dieselben Konflikte wie zwischen dem Strafzweck der Sühne und dem der Erziehung, wie zwischen den gleichberechtigten Interessen des Individuums und denen der schutzbedürftigen Gemeinschaft.

Das gerade für eine Jugendanstalt so wichtige Problem der Schaffung einer für die Persönlichkeitserziehung günstigen Atmosphäre, in der sich „Pflanzen" wohlfühlen und ohne äußeren Zwang durch günstige Umweltverhältnisse und wertvolle Beziehungen „veredelt" werden können, ist in Uitikon vorbildlich gelöst. So bieten die Vorgesetzten eines Raumes den Zöglingen z u e r s t einen freundlichen Gruß; das warmherzige DU paßt wie selbstverständlich zu dem menschlichen Ton des ganzen Hauses; die Schüler benehmen sich ungezwungen, aber sehr anständig und höflich.

Daß die Atmosphäre des Hauses, dem ein kluger und gütiger Mann als Vater vorsteht, für die Jugenderziehung so reiche und gute Frucht schon viele Jahre hindurch trägt, ist nicht zuletzt eine Folge des Umstandes, daß das Haus auch eine Mutter in der Frau des Anstaltsleiters besitzt, der von Amts wegen der gesamte Hausdienst, die Küche, Vorratsräume, Waschküche, Wäsche und die Gartenanlagen anvertraut sind und die ihrer schweren Aufgabe mustergültig gerecht wird. Sie führt die Zöglinge an den Arbeitsstellen in ihre Arbeit ein und ist dadurch direkt an der Erziehungsaufgabe beteiligt und zwar, wie die Erfahrung beweist, mit bestem Erfolg. Wie sich Frauen leichter durch Männer, so lassen sich oft Männer leichter durch Frauen, wenn es in in der richtigen Art geschieht, beeinflussen, führen und erziehen.

Direktor Gerber sagt daher aus langjähriger Erfahrung:

„Die Mitarbeit der Frau in der Schule der Erziehung ist unerläßlich. Das Haus ohne Frau würde den Glanz und die Wärme verlieren und müßte viel Schönes einbüßen und entbehren!"

Die Problematik bleibt dem Vollzugsbeamten nicht erspart. Nur eine reife Persönlichkeit, wissenschaftlich und philosophisch interessiert, der vollen Wirklichkeit mit ihren Relativitäten nüchtern aufgeschlossen, demütig-wissensdurstig und doch selbstsicher, vermag ihr gerecht zu werden und bei den Gefangenen zugleich Achtung und Vertrauen zu wecken. Vertrauen ist der Schlüssel zum Menschenherzen. Wir brauchen vertrauenswürdige und vertrauenerweckende Persönlichkeiten, gütige Menschen im schwersten Beruf: Menschen zum Guten zu führen!

Dieses für die Erziehung so wichtige Vertrauen kann nur errungen werden, wenn, wie in Uitikon, die Seele des anvertrauten Menschen respektiert wird, und wenn man sich jederzeit bewußt ist, „daß der Zögling in einer Hinsicht, im Punkte der Menschlichkeit und der Existenz seiner Seele, die gleiche Daseinsberechtigung hat wie wir selber".

Immer und immer wieder betonte Direktor Gerber, daß trotz gelegentlicher und wohl unvermeidbarer Enttäuschungen immer wieder versucht werden muß, mit richtiger Überlegenheit, Erfahrung, Menschenkenntnis und mit persönlichem Einsatz das Vertrauen der mißtrauischen und verschlossenen jungen Menschen zu gewinnen.

Interessant ist die Durchführung des Progessivsystems in Uitikon: 1929 haben sich die Schüler organisiert und zwar in 4 Gruppen:

1. Anfängergruppe (die ersten sechs Monate)
2. Zwischengruppe (automatisch nach sechs Monaten)
3. Aspirantengruppe (durch Schülerwahl)
4. Kerngruppe (durch Beförderung der Zöglinge).

Wer sich schlecht führt, kommt in das „Remontendepot" (sic!) Alles ist Sache der Zöglinge selbst: Namensgebung der Gruppen, Organisation und Abhaltung der Wahlen. Wöchentlich werden durch die Schüler gruppenweise Sitzungen abgehalten, Diskussionen veranstaltet. Die Gruppen machen Vorschläge, halten Abstimmungen, „was abgestimmt wird, gilt". Es herrscht weitgehend Selbstverwaltung. „Sie ist lebendig, elastisch, aber muß in fester Hand bleiben". (Vergl. hierzu das amerikanische System der Guides Group Interaction!)

Seit vielen Jahren bestimmen die Zöglinge selbst über:

Urlaubsturnus,
Ablösungsdienst am Sonntag,
Obmann, Speisesaalchef, Tischchef,
Ausgestaltung der Räume,
Verwendung des Verdienstanteils,
Reisevorschläge für Bergwanderungen,
Durchführung der Freizeit,
Vorschlagsrecht für bauliche Verbesserungen,
Mitsprache bei Straffällen.

(Ein Zöglingsgericht wird von den Zöglingen abgelehnt!)

Die Schüler haben also hier die als erzieherisch wichtig erkannte Möglichkeit, selbst zu den sie interessierenden Fragen aktiv und maßgebend Stellung zu nehmen.

Die langjährigen Erfahrungen haben in Uitikon gezeigt, daß der junge Mensch so weitgehend am Betrieb interessiert werden kann, aber immer unter der festen, aber elastischen Hand eines wohlwollenden, verstehenden Leiters, der folgendes Ziel anstrebt:

> „Tut der Zögling seine Pflicht, soll er Anteil haben am Schönen und Guten. Ist er nachlässig, muß er seine Sache erst in Ordnung bringen. Wer seine Pflicht freudig tut, soll es schön haben".

Überall spürt man in Uitikon unaufdringlich, aber unübersehbar die Religion der Tat. „Die Wahrheit ist Christentum — die Religion ist Menschentum". Ohne jede Überwachung besuchen die Zöglinge Sonntags die Gottesdienste, essen auch seit Jahren ohne Aufsicht. Als Tischchefs fungieren Mitglieder der Aspirantengruppe. „Der Zögling hat ein Recht darauf, daß die Speisen jederzeit mit äußerster Sorgfalt zubereitet und in peinlich sauberem Geschirr serviert werden!"

Daß Unterricht und ärztliche Betreuung zu ihrem vollen Recht kommen, braucht nicht betont zu werden.

Mit Bedacht sind die Wohnräume (Einzelzimmer und Vier—Mannzimmer mit fließendem Wasser) so eingerichtet und ausgestattet, daß „wir uns selber darin wohl fühlen könnten."

Die Zöglinge tragen Anzüge, die sie bewußt nicht als Anstaltsinsassen kennzeichnen.

In den höheren Gruppen erhalten die Zöglinge regelmäßig Urlaub aus der Anstalt: Aspiranten-Gruppe halbjährlich 1 Tag, Kern-Gruppe vierteljährlich 1 Tag und während der mehrmonatlichen Bewährungszeit der Kerngruppenmitgliedschaft alle drei Wochen 1 Tag. Als weitere Vergünstigungen werden gewährt: Einzelposten, Einzelzimmer, auswärtige Arbeiten, Übernahme von bestimmten Ämtern, Besuch von Konzerten, Stadttheater und Schauspielhaus (in Zürich!). Zugleich wird dadurch auch „die Bevölkerung dazu erzogen, ihre bisherige Gemeinschaftsfeindlichkeit gegenüber dem gutwilligen Zögling aufzugeben". In meiner Anstalt suche ich dieses Problem dadurch zu lösen, daß ich gelegentlich die Bevölkerung an Vorstellungen des von jungen Gefangenen veranstalteten Theaters teilnehmen lasse, deren Erlös der Gefangenen-Obsorge zufließt. Ich habe bisher sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Die freien Menschen sehen auch im Gefangenen den Menschen und freuen sich, daß nicht nur sie durch ihr Entgelt, sondern auch die Gefangenen selbst durch die aufgewandte Mühe den mittellosen Entlassenen zu helfen versuchen. Die Presse hat dieses Ziel voll anerkannt, wenn sie u. a. berichtet:

„Es wehte durch die ganze Veranstaltung ein Geist wohltuender Kameradschaft, die nicht etwa zur Opposition gegen die Leitung des

Hauses tangierte, sondern zur stillen gegenseitigen Hilfe und Aufmunterung. Wir glauben, daß der Leiter der Strafanstalt damit einen guten Weg beschritten hat".

Dem Hausstrafen-Problem wird in Uitikon mit Recht besondere Beachtung geschenkt. Der erfahrene Praktiker wird ja auch bei uns in der Hausstrafe nicht nur stur eine namentlich in Jugendstrafanstalten meist nur unüberlegte, oft dumm impulsive Disziplinwidrigkeit zu sühnen suchen, sondern bei Verhängung der Hausstrafe stets auch die künftigen Folgen abwägen und sie in den Erziehungszweck einbauen So haben wir gute Erfahrungen mit der Zubilligung von Bewährungsfristen für die ganze oder einen Teil der an sich fälligen Arreststrafen gemacht, wenn es sich nicht um renitent-freche oder ausgesprochen boshaft-zynische Gefangene handelt. Denselben Standpunkt vertritt Herr Direktor Gerber:

„Es ist selbstverständlich, daß es sich bei den Hausstrafen nicht mehr um Strafen im Sinne von Vergeltungsmaßnahmen handeln kann. An Stelle der Strafe muß die positive erzieherische Maßnahme treten, und zwar immer in einer Form, daß der Bestrafte in seiner menschlichen Würde nicht verletzt wird, und daß sie der Bestrafte richtig auszuwerten weiß und verstehen kann. Hierin liegt die subtile pädagogische Aufgabe".

Es leuchtet dem Mann der Praxis ohne weiteres ein, daß es sich bei all diesen Fragen um sehr difficile Dinge handelt, um Fragen des Taktes, des Fingerspitzengefühls, um den Sinn für Imponderabilien, die sich schlecht für Pressung in Vorschriften und Lösung durch die kalte Ratio des Leptosomen eignen, um Vorschriften, die nie die ganze Fülle des Lebens in seinen individuellen zahllosen Mannigfaltigkeiten mit stets wechselnden Umständen zu erfassen vermögen.

Besserung junger Menschen ist hohe Künstlerschaft und erfordert reife, gütige und doch feste Menschen mit Einfühlungsvermögen in die Person und die Umstände des ihm Anvertrauten. Egozentrische Menschen, die nicht auch einmal den Schwerpunkt in den Mitmenschen verlegen können, versagen mit Naturgesetzmäßigkeit.

Das sind Selbstverständlichkeiten. Und doch ist nichts weniger selbstverständlich in der Praxis als das Selbstverständliche. Aber das ist das Erlebnis von Uitikon, daß hier das selbstverständliche Gute und Schöne dem Wissensdurstigen als Leben und Tatsache entgegentritt, daß hier nicht nur weise geredet, sondern auch ganz unauffällig und „selbstverständlich" gehandelt wird. Und die Erfolge beweisen, daß ausnahmsweise auch einmal der kühle und nüchterne Skeptiker Unrecht haben kann. Natürlich kann nicht jeder ein Mann von dem Format eines Direktor Gerber sein! Ich bin mir bewußt, daß viele dieser neuartigen freien Methoden in einem so urdemokratischen Land wie der Schweiz, wo die Menschen von Jugend an eine andere, freiere Atmosphäre atmen, besonders günstige Entwicklungsmöglichkeiten haben und bei uns nur mit großer

Vorsicht und ganz allmählich und behutsam eingeführt werden könnten. Denn nichts droht mehr mißbraucht, weniger bedankt und schließlich noch höhnisch belächelt zu werden als großherzige Güte.

So war es bisher auch nur in Uitikon durchführbar, auf Strafzellen zu verzichten, die nun in Besinnungszellen umgewandelt wurden. Die Besinnungszelle ist zugleich Empfangsraum für Besucher der Anstalt — ein helles, blitzblanksauberes Zimmer. Diese Zelle heißt auch „1 × 1 Zelle", weil an der Wand eine Tafel mit folgender Inschrift hängt:

$3 \times 7 = 23$ falsch

Verbesserungen:

$3 \times 7 = 21$ gut.

Durch diese ganz simple Rechnung soll dem Schüler sein Vergehen klar veranschaulicht werden. Er soll selbst einsehen lernen, daß er falsch gerechnet hat und soll damit seinen Fehler verstehen und verurteilen lernen. „Dadurch wird dem Inhaftierten anschaulich zum Bewußtsein gebracht, welche Eigenschaften in ihrem Wesen dazu beitragen, sie gesellschaftsfeindlich zu machen". Nur Selbstverurteilung ist der nötige und sichere Anfang eines anderen Lebens.

„Die Kenntnisse der psychologischen Strukturverhältnisse im allgemeinen sind die unerläßliche Voraussetzung, um dem Strafproblem auch nur annähernd gerecht zu werden". Wie wertvoll wäre es für alle mit der Gefangenenerziehung, besonders der Jugenderziehung, betrauten Beamten, Kurse in Psychologie absolvieren zu dürfen! Denn schon aus dem Studium psychologischer Fachwerke wird auch der alterfahrene Praktiker immer wieder neue, tiefe und nützliche Einsichten gewinnen. Wieviel mehr könnte erst ein Colloquium mit praktischen Demonstrationen hier Gutes stiften! Wieviel Anregungen und Belehrung habe ich nur aus dem so gescheiten Buch „Herta Kraus, CASEWORK, Metznerverlag, Frankfurt", geschöpft.

Typisch Uitikon war auch die originelle Idee, die ehemaligen Strafzellen in Schlaf-Wohnzellen umzubauen und diesen Zellen die Namen ehemaliger Schweizer Justizdirektoren mit deren Einverständnis zu geben. Die hohen Herren gaben es und dazu noch einen Sinnspruch als „Schutzpatrone" der einzelnen Zimmer. Das sieht dann so aus: Am Zimmer steht außen angeschrieben: „Ständerat Wettstein" und innen hängt folgender Spruch an der Wand:

„Justiz soll nicht bloß Buchstabe sein,
sondern Geist,
in welchem der Glaube an das Gute
im Menschen lebendig bleibt".

Nicht unterlassen möchte ich, noch den Spruch der Zelle „Nationalrat Kägi" anzuführen, der mir besonders gefallen hat. Da heißt es am Schluß:

„Möge sich jeder immer wieder daran erinnern, daß am Ende des Lebens nur die guten Taten wiegen, wo wir den anderen Menschen Gutes und Liebes getan haben".

Dieser Geist der soliden Ehrbarkeit, Biederkeit und Menschengüte, der das ganze Schweizer Leben - natürlich mit Ausnahmen - durchwaltet, ist das Fluidum, das

den Ausländer in der Schweiz wohlig umfängt und das kleine Musterland der ganzen Welt so sympathisch und liebenswert erscheinen läßt. Schöner könnte man das Geheimnis der Erziehungserfolge Uitikons — ein anerkanntes Vorbild für den Jugendstrafvollzug der ganzen Welt — nicht enträtseln, als es Direktor Gerber getan hat in den Worten:

„Bei der Erziehung muß man tief pflügen: Ich weiß, es schmerzt den Acker und das Werkzeug, das ihn pflügt. Menschen und Tiere werden müde. Aber nach Jahren, deren Zahl wir nicht bestimmen, dann kommt die Ernte, voll, groß und schwer! Der Acker gibt zurück, was Du ihm im Glauben und Vertrauen schenktest und was Du ihm in treuer Pflichterfüllung gabst, er segnet Deine Arbeit und gibt das Saatgut zurück in schwerer goldner Ernte, und das ist die Wahrheit und die Liebe!"

Gerber ist ein Nachfolger und gelehriger Schüler seines großen Landsmannes: des Pädagogen Pestalozzi, dessen Spruch nicht umsonst das Chefbüro der Kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon ziert. Unter Glas und Rahmen fällt er dem dort so gütig aufgenommenen, lernwilligen Besucher aus dem Ausland (das schöne Gästebuch bezeugt deren große Zahl) sofort in die Augen. Er lautet:

„Der Mensch ist gut und will das Gute, er will nur dabei auch wohl sein, wenn er es tut, und wenn er böse ist, so hat man ihm sicher den Weg verrammelt, auf dem er gut sein wollte. Oh, es ist ein schreckliches Ding um dieses Wegverrammeln, es ist so allgemein, und der Mensch ist deshalb so selten gut. Aber dennoch glaube ich ewig und allgemein an das Menschenherz und gehe jetzt in diesem Glauben meine bodenlose Straße, wie wenn sie ein gepflasterter Weg wäre". (Heinr. Pestalozzi).

Jeder Beruf ist Dienst am Nächsten.

Es gibt keine Arbeit, die nicht unter dem Gebot stünde:

Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.

Theophil Spoerri

Eindrücke und Gedanken beim Besuch eines deutschen Gefängnisses

von **Referendar Walter Weiss**, Gefängnisabteilung beim Landeskommissar für Württemberg-Baden, Stuttgart

Die Ansicht, daß Gefängnisse Anstalten sind, „in welche die Verbrecher zur Verbüßung ihrer Strafe geschickt werden," wird heute noch weitgehend in den Kreisen der Fachjuristen vertreten. Das ist bis zu einem gewissen Grade aus der stiefmütterlichen Behandlung, die das deutsche Gefängniswesen von jeher von seiten der Fachjuristen erfahren hat, verständlich. Eine ähnliche Einstellung jedoch auch im Kreise der berufenen „Strafvollstrecker" anzutreffen, hatte ich nicht erwartet. Man redet zwar auch in diesem Gefängnis von Erziehungsstrafvollzug und hat dabei die im Jahre 1923 aufgestellten reichseinheitlichen Strafvollzugsgrundsätze im Auge. Viel mehr als den Namen und einige erfolglose Maßnahmen haben diese Reichsgrundsätze jedoch nicht gebracht. Sie konnten gar nicht mehr bringen, weil die Grundlage, von der man — vermutlich mit den lautersten Absichten — ausging, eine schiefe war. Man kann erwachsene Menschen — mit denen es der Strafvollzug doch regelmäßig zu tun hat — nicht erziehen in dem Sinne, daß man sie gleich einem jungen Baume in die gewünschte Richtung biegt. Was ihnen ein Gefängnis äußerstenfalls geben kann, ist Anregung und Hilfe zur „Selbsterziehung". Das bedeutet nicht, daß äußere Maßnahmen zwecklos seien, im Gegenteil, der innere Kampf des Gefangenen wird leichter sein und mit größerer Wahrscheinlichkeit zum Guten ausschlagen, wenn er das Erziehungsziel, das die Anstalt sich gesteckt hat, und das sie mit Hilfe eben dieser äußeren Maßnahmen durchzuführen gedenkt, als richtig und wertvoll erkennt und aus eigenen Kräften anstrebt. Kino, Theater, Rundfunk, Unterricht usw. vermögen jedoch den Gefangenen kaum zu beeinflussen, wenn nicht das ganze Anstaltsleben vom richtigen Geist beseelt ist. In diesem Sinne sind alle Erziehungsmaßnamen stets nur Hilfsmittel, die vielleicht unentbehrlich erscheinen, niemals aber allein schon den Erziehungsstrafvollzug ausmachen.

Ich habe bewußt davon abgesehen, eine genaue Schilderung der Anstalt zu geben — sie müßte doch lückenhaft bleiben. Ich will nur aufzeigen, was ich für bemerkenswert, für falsch oder für unzweckmäßig halte und warum ich es dafür halte.

1) Der übliche vierflügelige Zellenbau mag für den Architekten „schön" sein, jedenfalls ist er zweckmäßig, aber — wie alles nur Zweckmäßige — starr und streng. Man fühlt sich sofort im Gefängnis. Die Tatsache, daß ein einziger Beamter von der Zentralhalle aus praktisch jede einzelne Zellentür überwachen kann, hat etwas Bestechendes und für den Laien Verblüffendes, birgt

aber zugleich auch den Nachteil, daß die Räume der Verwaltung — um die Sicht nicht zu stören — notwendigerweise außerhalb des eigentlichen Zellenbaues liegen müssen. Dadurch wird die Fühlungnahme der Verwaltung mit den Insassen und das Hineindenken der Verwaltung in die Probleme der Insassen unnötig erschwert. Gemeinschaftsräume fehlen fast völlig, sollen aber demnächst wenigstens in beschränkter Zahl eingerichtet werden. Das heutige Personal trägt an diesen Mißständen selbstverständlich keine Schuld; die Anstalt wurde erbaut, als man, wenigstens auf dem Kontinent, das sogenannte Pennsylvanische System der Einzelhaft mit völliger Absonderung der Gefangenen von jedem äußeren Einfluß noch für der Weisheit letzten Schluß hielt. Die Verwaltung sollte sich damals gar nicht soviel um die Insassen kümmern, man glaubte dem Gefangenen am besten zu helfen, wenn man ihn mit seinen Zweifeln und Reuegefühlen allein ließ, damit er später die Anstalt mit dem Bewußtsein, gesühnt zu haben, „geläutert" zu sein, verlassen konnte.

Vielleicht trägt diese Tradition ihren Teil Schuld daran, daß der Geist, der heute noch in den Mauern dieses Gefängnisses wohnt, im Grunde kaum sich vom reinen Sühnegedanken entfernt hat.

2) Man kann niemandem daraus einen Vorwurf machen, daß er mit den heutigen Zielen der Strafvollstreckung nicht einverstanden ist, das ist seine Sache — aber er soll dann so ehrlich sein und die Mitarbeit ablehnen oder — wenn er schon seine Arbeitsstelle nicht verlieren will — sich umstellen und einordnen. Was nützen sonst die Beamten, die uneigennützig und verantwortungsvoll um die Verwirklichung der neuen Ziele bemüht sind, wenn sie sogar in den Reihen ihrer Kollegen auf Ablehnung und Widerstand stoßen? Was nützen diese Beamten, wenn der Direktor der Anstalt gegen einen Gefangenen, der es gewagt hatte, sich beim amerikanischen Gefängnisoffizier zu beschweren, gerichtlich vorgehen zu müssen glaubt? Wenn ein Gefangener unzufrieden ist, so muß der Fehler nicht notwendig bei ihm liegen. Man prüfe sich zunächst selbst, ob man nicht etwa selbst etwas falsch gemacht hat. Ohne Selbstkritik ist auf die Dauer keine Erziehungstätigkeit denkbar. Und wenn er sich zu Unrecht beschwert hat: vielleicht liegt der Grund seiner Unzufriedenheit, die sich zufälligerweise jetzt und hier Luft gemacht hat, anderswo im Anstaltsleben.

Es muß doch zu denken geben, wenn die Gefangenen beim Herankommen eines Beamten gar nicht oder nur zögernd Platz machen, gehässige Bemerkungen fallen lassen, auf Fragen nur mürrisch antworten. Das läßt sich — wie es ein Beamter getan hat — damit, daß die meisten Gefangenen aus der Großstadt stammen und „gewiegte Burschen" sind, nicht erklären. Sollten denn gerade in diesem Gefängnis nur ausgekochte Schurken einsitzen? Das Gegenteil ist der Fall: ein erheblicher Teil der Gefangenen hat nur eine kurzfristige Freiheits-

strafe zu verbüßen. Hierin allerdings dürfte bis zu einem gewissen Grade die Ursache für die Spannung zwischen Personal und Insassen liegen. Mit kurzzeitigen Strafgefangenen ist nur sehr schwer in Kontakt zu kommen, einfach deswegen, weil die Zeit für eine nähere Fühlungnahme nicht ausreicht. Daß eine Spannung aber gegenüber allen Gefangenen besteht, ist damit nicht erklärt.

3) Worauf es mir anzukommen scheint, ist folgendes:

a) gründliche Aufklärung des Personals über das Wesen und die Vorzüge des Erziehungsgedankens im Strafvollzug, notfalls Einstellung neuer, junger Beamter, die nicht durch Erfahrung und durch Gewöhnung an das alte Vollzugssystem einseitig, konservativ und unduldsam geworden sind.

b) Abkehr des Personals von der schematischen Gleichbehandlung eines jeden Rechtsbrechers. Der Strafvollzug hat es nicht mit dem Kollektiv„Insassen", sondern mit Individuen, mit unter sich sehr verschiedenen Menschen zu tun. Jeder dieser Menschen will anders angefaßt sein.

c) Abkehr von der Unduldsamkeit gegenüber den Gefangenen. Nicht jeder, der gegen die Anstaltsordnung verstößt, tut es aus Bosheit, und nicht jeder, der auf noch so wohlgemeinte Maßnahmen anders als erwartet reagiert, ist unverbesserlich. Niemals darf ein Beamter sich dabei ertappen lassen, daß er Gefangenen etwas in kleinlicher Weise nachträgt.

d) Wenn ein Gefangener sich beschweren will, dann lasse man es ihn tun, ohne daß er Nachteile befürchten muß. Sehr oft ist er schon zufrieden, wenn er sich ausgesprochen hat, ohne auf Widerrede gestoßen zu sein. Erheblichen Beanstandungen soll nachgegangen werden; wenn sie berechtigt sind, stelle man sie ab, wenn nicht, erkläre man das dem Gefangenen sachlich und ohne das Bestreben, ihn künftig von weiteren Beschwerden abzuhalten.

e) Ein bequemes Leben und ernste Erziehungsarbeit sind nicht ganz zu vereinbaren. Arbeit nach 6 Uhr abends und an Sonntagen ist ebenso wichtig wie die Arbeit während der „Dienststunden" und es wäre schön, wenn das Personal dieses einsehen würde.

Ich darf zum Schluß noch folgendes bemerken: Mancher Mißstand, der mir in diesem Gefängnis auffiel, besteht auch in anderen Anstalten, allerdings, soweit ich es übersehen kann, nirgends so gehäuft wie dort. Was mich aber veranlaßt hat, gerade am Beispiel dieses Gefängnisses dazu Stellung zu nehmen, ist einmal die Erwägung, daß dieses Gefängnis seiner äußeren Gestalt und seinen Einrichtungen nach, berufen sein könnte, eine Musteranstalt zu werden, zum andern die Feststellung, daß nirgends das Fehlen der richtigen Einstellung zu den Problemen des Strafvollzuges so in die Augen springt, wie gerade in dieser Anstalt.

Menschen, die keine Probleme kennen, sind meistens beredt. *Jakob Bosshart.*

„So etwas könnte mir nicht passieren"

Zusammengestellt vom Bundesbüro für das Gefängniswesen (USA.)

Fortsetzung der in Heft Nr. 6 begonnenen Artikelserie

Beispiel 7

Am 19. April 1949 gegen 20.30 Uhr entwich ein Sträfling aus diesem Gerichtsgefängnis, indem er seinem Wärter die Pistole aus der Halfter zog und ihn, als sich dieser zur Wehr setzte, erschoß. Die Einzelheiten dieser Entweichung sind wie folgt: Dem kurz vorher zu 10 Jahren Gefängnis verurteilten Mann wurde die Erlaubnis erteilt, das Telephon im Gefängnisbüro zu benutzen, und er wurde zu diesem Zweck aus dem Zellenblock herausgelassen. Als er nach der Beendigung des Gespräches wieder zu seiner Zelle zurückgebracht wurde, riß er seinem Wärter die Pistole aus der Halfter und zog sich rückwärtsgehend auf die Straße zurück. Obzwar er den Wärter warnte, ihm nicht zu folgen, versuchte dieser, sich auf den Sträfling zu stürzen, wobei der Wärter jedoch von einer Kugel seiner eigenen Pistole tödlich getroffen wurde. Der Gefangene floh dann entlang der Straße und versuchte sich im Keller eines Privathauses zu verstecken. Er wurde jedoch entdeckt und sein Versteck umstellt. In der anschließenden Schießerei erschoß der Sträfling einen Polizeibeamten, wurde dann aber selbst auch tödlich verletzt.

Drei Tage vor dem Ausbruch war die gefährliche Handhabung des Tragens von Waffen durch das Aufsichtspersonal in unmittelbarer Nähe der Gefangenen mit dem Direktor besprochen worden. Man war übereingekommen, eine diese Handhabung verbietende Dienstanweisung zu erlassen. Eine diesbezügliche Untersuchung, die ungefähr einen Monat nach der Schießerei stattfand, ergab, daß mindestens ein Mitglied des Wachpersonals noch immer während des Wachdienstes eine Pistole in der Halfter trug.

Die Flucht war ermöglicht worden:

1. Weil der Gefängnisdirektor die Warnung ignorierte, daß in seinem Gefängnis eine gefährliche Handhabung existierte.
2. Weil das Personal nicht geschult und der festen Überzeugung war, daß das Tragen einer Waffe zu jeder Dienstzeit das einzige Mittel sei, die Öffentlichkeit und sich selbst zu schützen.
3. Weil keine Dienstordnung vorsah, daß Gefangene aus rein persönlichen Gründen nach den Geschäftsstunden ihre Zellen nicht verlassen durften. In diesem Falle handelte es sich um einen gefährlichen Insassen, der erst kurz vorher zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt worden war und trotzdem mit nur einem diensttuenden Beamten zum Büro gelassen wurde.

Beispiel 8

Am 27. Februar 1947 gegen 21.50 Uhr entkamen 11 Gefangene aus einem Zellenblock des im 3. und 4. Stockwerk des Gerichts liegenden Ge-

richtsgefängnisses. Nachstehende Einzelheiten erklären die angewandte Fluchtmethode.

Es ist immer üblich gewesen, die Gefangenen bis 22 Uhr im Tagesraum zu lassen, und die Tagesraumtür bis 20 Uhr offen zu lassen, damit die Kalfaktoren in ihre Zellen gehen konnten. Die Kalfaktoren, die auch die Schließvorrichtungen bedienten, waren in dem vorderen Teil des Tagesraumes untergebracht und durch ein Eisentor vom rückwärtigen Teil des Tagesraumes, in welchem die anderen Gefangenen untergebracht waren, getrennt. Um 20 Uhr betrat der diensttuende Wärter den Zellenblock, um den Kalfaktor in seine Zelle zu sperren und die Tagesraumtür zu verschließen. Er behauptete nachher, die Tür verschlossen zu haben, konnte sich jedoch nicht mehr erinnern, ob er den Kalfaktor in seine Zelle gesperrt hatte. Seinen eigenen Aussagen nach begab sich dann der Wärter zum Wachkorridor, um nach den Insassen zu sehen und nachzuprüfen, ob sich niemand außerhalb des Tagesraumes versteckte. Er zählte jedoch die Gefangenen nicht. Auch prüfte er auf dem Rückweg nicht die Tagesraumtür, ob sie vorschriftsmäßig verschlossen war. Er untersuchte nicht eines der offensichtlichen Verstecke, in denen sich ein Insasse verbergen konnte, wie z. B. ein Gerätespind neben der Verschließvorrichtung. Innerhalb weniger Minuten, nachdem der Wärter den Block verlassen hatte, kam ein Kalfaktor, der sich in diesem Spind versteckt gehalten hatte, heraus, schloß die Tagesraumtür auf und verstellte die Verschlußeinrichtung mit der geöffneten Spindtür so, daß man beim Betreten des Zellenblocks an Hand der Stellung der Verschlußhebel nicht feststellen konnte, ob die Tagesraumtür offen oder zu ist. Er betrat dann wieder den Zellenblock, zog die Schiebetür zu, ohne diese jedoch zu schließen. Der Wärter, der um 20 Uhr den Dienst angetreten hatte, gab zu, daß er keine weiteren Kontrollen bis zum Zeitpunkt der Flucht vorgenommen hatte. Gegen 21.50 Uhr wollte der Wärter die Gefangenen in ihre Zellen schließen und öffnete die in den Zellenblock führende Tür. Hierbei wurde er jedoch wie auf Kommando von den Gefangenen überfallen, überwältigt und in eine Zelle gesperrt. Die Insassen gingen dann ins Gefängnisbüro, wo sie sich aus einem unverschlossenen Schreibtischfach die Pistole des Wärters aneigneten. Mit der Ausnahme von zwei Insassen, welche einen anderen Fluchtweg einschlugen und im Gerichtsgefängnis festgenommen werden konnten, fuhren alle anderen mit dem Aufzug zum Parterre, von wo sie sich auf die Straße begaben und in alle Richtungen zerstreuten. Der den Aufzug bedienende Kalfaktor kehrte dann zum Zellenblock zurück und befreite den Wärter, worauf die Polizei benachrichtigt wurde.

Die Flucht wurde ermöglicht:

1. Weil der vor 20 Uhr diensttuende Wärter sich nicht versichert hatte, ob er alle Gefangenen in ihre Zellen eingeschlossen hatte.
2. Weil derselbe Wärter, obzwar er behauptete, daß er immer den Block nach versteckten Insassen

durchsuche, es unterlassen hatte, das Gerätespind nachzusehen.
3. Weil Insassen die Verschlußvorrichtung handhaben durften.
4. Weil zwischen 20 und 22 Uhr keine Aufsichtsinspektionen der Unterkünfte der Gefangenen gemacht worden waren.
5. Weil, wenn auch die von den Gefangenen gefundene Pistole bei ihrer Flucht nicht verwendet wurde, es den Insassen doch immerhin bekannt gewesen war, daß die Pistole im Schreibtisch verwahrt wurde.
6. Weil bei der Auswahl der Kalfaktoren sogar solche Insassen genommen wurden, die wegen schwerer Vergehen verurteilt worden waren.

Beispiel 9

Am 1. März 1949 gegen 6.50 Uhr entkam aus dem auf dem oberen Stockwerk dieses Gerichts liegenden Gerichtsgefängnis ein Gefangener. Dies geschah wie folgt: Während der Essenausgabe öffnete der Wärter unklugerweise und, wie behauptet wird, entgegen den Bestimmungen, alle zu den zwei Zellenblocks führenden Türen und ließ diese weit offen, während die Kalfaktoren die in Eimern und sonstigen Behältern von der Küche gebrachte Verpflegung austeilten. Der Wärter erklärte, er kenne keine diesbezüglichen Bestimmungen und bestand darauf, daß er lediglich so gehandelt habe, wie es allgemein üblich war. Der flüchtige Gefangene war in einen der Blocks eingewiesen worden und sollte unter normalen Umständen so lange in seiner Zelle eingesperrt bleiben, bis der Küchenkalfaktor den Block verlassen hatte, und die äußeren Türen wieder gut verschlossen waren. Während sich der Wärter in dem gegenüberliegenden Block zwecks Überwachung der Essenausgabe befand, entfernte sich der Insasse. Er fand die Aufzugtür offen, die eigentlich den Bestimmungen nach, während der Essenausgabe oder, wenn sich ein stellvertretender Sheriff oder ein Wärter auf dem Korridor befinden, geschlossen sein sollte.

Niemand weiß, wo der Fahrstuhlführer war. Dieser behauptet, in der Halle vergossene Milch aufgewischt zu haben, als der Flüchtige an ihm vorbeilief, in den Fahrstuhl sprang, die Tür zuwarf und den Aufzug in Bewegung setzte. Er benachrichtigte sofort den Wärter, der so schnell wie möglich Alarm schlug. Aber es verging doch einige Zeit, da der Fahrstuhl-Rufknopf das einzige Verständigungsmittel zwischen den sieben Stockwerkən des Gerichtsgefängnisses war. Mittlerweile konnte der Ausbrecher die untere Halle erreichen und ungesehen verschwinden.

Diese Entweichung war möglich:

1. Weil alle Türen zu den einzelnen Zellen und die äußere zu den Zellenblocks führende Tür zu gleicher Zeit geöffnet wurden.
2. Weil die Fahrstuhl-Schiebegitter nicht verschlossen waren und der Fahrstuhl-Führer seinen Posten entgegen bestehender Anweisungen verlassen hatte.
3. Weil außer dem Fahrstuhl-Rufknopf kein Verständigungsmittel zwischen den verschiedenen Stockwerken vorhanden war.

Disziplinargerichtsbarkeit
in den Bremischen Strafanstalten

von Amtsgerichtsrat **Dr. Paul Schlingmann**

Wie es wohl in allen anderen deutschen Ländern heute noch geschieht, so wurden auch in Bremen schuldhafte Verstösse der Gefangenen gegen die ihnen durch die Vollzugs- oder Hausordnung auferlegten Pflichten in den ersten Nachkriegsjahren entsprechend den Bestimmungen der vom früheren Reichsjustizminister erlassenen Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940 vom Anstaltsleiter und in der Beschwerdeinstanz vom Direktor des Gefängniswesens oder vom Generalstaatsanwalt durch Verhängung bzw. Bestätigung von Hausstrafen geahndet. Diese Strafbefugnis wurde in Anlehnung an amerikanische Vorschläge durch die am 2. Mai 1949 in Kraft getretene Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten des Landes Bremen in ihrem Geltungsbereich Disziplinarausschüssen und in letzter Instanz dem Herrn Senator für Justiz und Verfassung übertragen. Es heißt in § 154 der bremischen D.u. V.O. wie folgt:

„Die Hausstrafen werden von dem Strafausschuß, dem Beschwerdeausschuß oder dem Senator für Justiz und Verfassung festgesetzt.

Der Strafausschuß besteht aus dem jeweiligen Anstaltsleiter oder Vollzugsleiter als Vorsitzenden und zwei weiteren aus dem Personal der Strafanstalt auf Vorschlag des Anstalts- bzw. des Vollzugsleiters durch den Direktor des Gefängniswesens zu berufenden Beisitzern. Die Mitglieder des Strafausschusses haben gleiches Stimmrecht.

Der Beschwerdeausschuß für die Strafanstalten des Landes Bremen besteht aus dem Direktor des Gefängniswesens oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzenden und zwei auf Vorschlag des Direktors des Gefängniswesens vom Senator für Justiz und Verfassung aus der Gefängnisverwaltung zu berufenden Beisitzern. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses haben ebenfalls gleiches Stimmrecht.

Für den Verhinderungsfall ist die erforderliche Anzahl von Vertretern zu berufen.

Kein Mitglied des Straf- und Beschwerdeausschusses darf in derselben Sache in der ersten und der Beschwerdeinstanz als erkennendes Mitglied tätig werden.

Richtet sich die Verfehlung des Gefangenen unmittelbar gegen die Person des Anstaltsleiters oder Vollzugsleiters, so muß der Strafausschuß sich einer Entscheidung über eine Hausstrafe enthalten. Es ist in diesen Fällen sofort ein Entscheid des Beschwerdeausschusses herbeizuführen.

Richtet sich die Verfehlung unmittelbar gegen die Person des Direktors des Gefängniswesens, so ist ein Entsciheid des Senators für Justiz und Verfassung herbeizuführen."

Durch die vorstehend zitierte Bestimmung wurden im bremischen Gefängniswesen gerichtsähnliche Disziplinarausschüsse geschaffen, die dank der sorgfältigen Auswahl ihrer Mitglieder wie auch im Hinblick auf besondere Verfahrensvorschriften eine gründliche und gewissenhafte Prüfung der den beschuldigten Gefangenen gemachten Vorwürfe und gerechte Entscheidungen garantieren. § 155 der bremischen D. u. V. O. besagt über das Verfahren folgendes:

„Der Sachverhalt wird gründlich erörtert und in einer Niederschrift so festgelegt, daß eine Nachprüfung möglich ist. Dem Gefangenen ist in jedem Falle persönlich Gehör zu gewähren.

Die Erörterungen erstrecken sich erforderlichenfalls auf den Geisteszustand des Gefangenen. Insoweit wird der Arzt gehört.

Der Strafbescheid wird mit kurzer Begründung schriftlich abgefaßt und vom Vorsitzenden dem Gefangenen mündlich eröffnet."

In vielen Fällen werden, wenn der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt ganz oder zum Teil bestreitet, Zeugen oder Sachverständige gehört; auch finden Augenscheinseinnahmen statt. Der Beschuldigte hat stets das letzte Wort und kann sich im Laufe der Beweisaufnahme zu allen Aussagen erklären, so daß er in seiner Verteidigung in keiner Weise beschränkt ist. Die Zeugen und Sachverständigen werden stets eindringlich auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen. Auch der verspätete Antritt eines Entlastungsbeweises, der nicht sofort erhoben werden kann, führt zur Vertagung der Verhandlung, wenn keine offensichtliche Verschleppungsabsicht zu erkennen ist. Somit kann man mit Recht von einer Disziplinargerichtsbarkeit in den bremischen Gefangenenanstalten sprechen, welche voreilige und unbedachte Strafentscheidungen ausschließt.

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Hausstrafbeschlüsse heißt es in § 161, Abs. 2 und 3 der bremischen D. u. V.O.:

„Beschwerden, die nach Inhalt oder Form beleidigend sind, können ohne sachlichen Bescheid zurückgewiesen werden.

Über Beschwerden gegen Hausstrafen entscheidet bei von dem Strafausschuß verhängten Strafen der Beschwerdeausschuß. Bei von dem Beschwerdeausschuß verhängten Strafen der Senator für Justiz und Verfassung."

In § 162 der bremischen D.u. V.O. heißt es ferner:

„Darüber, ob ein geistig erkrankter oder ein seelisch oder geistig abartiger Gefangener zu einer rechtserheblichen Beschwerde fähig ist und demgemäß zur Anbringung einer Beschwerde zugelassen werden soll, entscheidet auf Grund ärztlicher Äußerung und Berichte des Anstaltsleiters die höhere Vollzugsbehörde."

§ 164, Abs. 2 und 3 der bremischen D.u.V.O. bestimmt:

„Bei Hausstrafen erfolgt die Vollstreckung erst, wenn über eine eingelegte Beschwerde entschieden ist.

Über eine Beschwerde über eine Hausstrafe ist umgehend zu befinden, um eine von dem Gefangenen versuchte Verzögerung der Vollstreckung zu verhindern."

Ob eine weitere Beschwerde gegen jede zweitinstanzliche Entscheidung des Beschwerdeausschusses zulässig ist, kann bezweifelt werden. Über „weitere und erneute Beschwerden" von Gefangenen in Vollzugsangelegenheiten heißt es ganz allgemein in § 163 der bremischen D. u. V. O.:

„Gegen einen zurückweisenden Bescheid kann der Gefangene die Aufsichtsbehörde anrufen, die der entscheidenden Stelle zunächst übergeordnet ist. Die weitere Beschwerde muß innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung des zurückweisenden Bescheides eingelegt werden. Die Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde ist endgültig.

Wiederholt der Gefangene eine Beschwerde, auf die er von der obersten Aufsichtsbehörde bereits beschieden ist, so braucht ihm kein Bescheid mehr erteilt zu werden."

Fraglich erscheint, ob diese Bestimmung sich auch auf „zurückweisende Bescheide" des Beschwerdeausschusses beziehen soll oder nur auf Beschwerdeentscheidungen in anderen Vollzugsangelegenheiten als Hausstrafsachen. Zugunsten der Gefangenen hat der Beschwerdeausschuß angenommen, daß sie sich stets gegen zweitinstanzliche Entscheidungen weiter beschweren können, wenn eine Hausstrafe erhöht wird, weil die Strafe dann vom Beschwerdeausschuß im Sinne des obenzitierten § 161, Abs. 2, der bremischen D.u.V.O. selbst verhängt und nicht nur bestätigt wurde, oder wenn der Gefangene sich in seiner Verteidigung in unzulässiger Weise beschränkt gefühlt hat (und dieses zum Ausdruck bringt). Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erteilt den Gefangenen in diesen Fällen daher stets eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung. Er leitet aber im übrigen auch solche weiteren Beschwerden an den Herrn Justizsenator weiter, die als unzulässig angesehen werden können. In dem bisher einzigen Fall solcher Art wurde die weitere Beschwerde als unzulässig verworfen.

Die Prüfung der Hausstrafsachen durch Disziplinarausschüsse nimmt den in ihren Freiheiten schon stark beschränkten und daher auch sehr empfindlichen Gefangenen das Gefühl, der Willkür einer einzelnen Person ausgeliefert zu sein, die er von seinem Standpunkt aus im wesentlichen doch nur als seinen Bedrücker empfindet und deren Sinn für Gerechtigkeit er auch entsprechend einschätzt. Sieht der Gefangene jedoch, daß sich mehrere Mitglieder eines Ausschusses bemühen, den zu prüfenden Sachverhalt in eingehender Verhandlung aufzuklären, so gewinnt er doch vielfach Vertrauen zu einer gerechten Beurteilung seiner Angelegenheit, wie der Verfasser dieser Zeilen in zahlreichen Beschwerdeverhandlungen zu beobachten Gelegenheit hatte. Sorgfältige, in ruhiger Weise durchgeführte Untersuchungen der Beschwerdegründe unter Erhebung

der angebotenen Entlastungsbeweise führten in zahlreichen Fällen zur Zurücknahme der Beschwerde. Bei klarem und unstreitigem Sachverhalt genügte es vielfach schon, dem Beschwerdeführer die Strafwürdigkeit seiner Verfehlungen in eindringlicher Weise vorzuhalten, um ihn zur Einsicht zu bringen. In diesen Fällen wurde stets auf eine Durchführung der Beschwerde verzichtet. Das Beschwerderegister weist aus, daß je 40 % aller Beschwerden zurückgenommen wurden oder als unbegründet zurückgewiesen werden mußten. In einigen Fällen (8 %) erhielten die Beschwerdeführer unter Aufrechterhaltung der von den Strafausschüssen verhängten Hausstrafen bedingten Strafaufschub mit Aussicht auf Straferlaß bei Bewährung. Nur bei 6 % der Beschwerden führten diese infolge des für die Beschuldigten günstigen Beweisergebnisses zur Aufhebung der verhängten Hausstrafen, und je 3 % der Beschwerden wurden wegen ausdrücklich erklärten Rechtsmittelverzichts als unzulässig verworfen oder führten zu einer Heraufsetzung der Strafe.

Da die Gefangenen seit Errichtung der Disziplinarausschüsse bei Verhängung von Arreststrafen grundsätzlich Beschwerde einlegen, bedeutet die Prüfung dieser zahlreichen Beschwerden natürlich eine erhebliche Mehrbelastung der Verwaltung. Trotzdem hält der Verfasser dieser Zeilen die Einführung der gerichtsähnlichen Strafgewalt in den bremischen Gefangenenanstalten aber für einen Fortschritt. Wie oben schon bemerkt, bewirken die eingehenden Verhandlungen vor den Disziplinarausschüssen doch bei zahlreichen Gefangenen, daß sie die Strafwürdigkeit ihrer Verfehlungen einsehen und bewahren dadurch manchen unter ihnen zum Vorteil der Anstalt wie auch zu seinem eigenen Wohl vor einer weiteren schlechten Führung.

Urteile nicht vorschnell — denn der Maßstab,

nach dem du urteilen sollst, liegt in deiner Tiefe,

und es braucht geraume Zeit, bis du von der Oberfläche

deines Alltags dorthin gelangt bist.

Gerhard Koch

Wie wirken sich Herkommen und ehemaliger Beruf der Aufsichtsdiensttuer im Strafvollzugsdienst aus?

von

Ernst Dormehl, Verwaltungs-Inspektor, Strafanstalt Darmstadt

Um diese Frage erschöpfend zu beantworten, muß man zuerst die Aufgaben, die an einen Aufsichtsdiensttuer im Strafvollzugsdienst gestellt werden, beleuchten. Der Aufsichtsdiensttuer ist der Mann in der Anstalt, der laufend mit den Gefangenen in Berührung steht. Er hat die Gefangenen zu betreuen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ohne jedoch in ein engeres oder gar Abhängigkeitsverhältnis zu geraten. Seine Aufgabe besteht nicht nur darin, um das Wohl und Wehe der Gefangenen besorgt zu sein, sondern auch darin, den Vollzug wirksam werden zu lassen, d. h., den Gefangenen zu überzeugen, daß er gefehlt hat, und daß er sich bessern muß. Hierbei muß der Aufsichtsdiensttuer immer darauf bedacht sein, den gefallenen Menschen wieder auf die richtige Bahn zu lenken und ihn soweit zu bringen, daß er nach Verbüßung seiner Strafe wieder ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft wird. Die Eigenarten der einzelnen Gefangenen sind hierbei maßgeblich zu berücksichtigen.

Dies ist in groben Zügen das Aufgabengebiet des Aufsichtsdiensttuers, das, wenn es der Betreffende ernst nimmt, bestimmt nicht einfach und leicht ist.

Wenn man sich nun vor Augen hält, welches das Aufgabengebiet eines Aufsichtsdiensttuers ist, muß man zweifelsohne zu dem Schlusse kommen, daß das Herkommen des Aufsichtsdiensttuers bestimmend sein wird für seine Tätigkeit im Strafvollzugsdienst. Ein geistiger Durchschnittsmensch, der von Hause aus anständig, sauber und gerecht denkend erzogen und darüber hinaus charakterlich einwandfrei und fest ist, dürfte wohl das nötige Rüstzeug mitbringen, um bei der erforderlichen Ausbildung, Erfahrung und Menschenkenntnis die ihm gestellten Aufgaben im Strafvollzugsdienst zu erfüllen, sofern er seinen Dienst mit Liebe und Hingabe versieht und die Sache nicht als Versorgung betrachtet. Als solcher wird er jederzeit in der Lage sein, den Gefangenen ein guter Berater, Fürsorger und Vorbild zu sein. Er wird sich jeder Situation gewachsen zeigen und dadurch das volle Vertrauen und die volle Achtung der Gefangenen erwecken.

Hat der Aufsichtsdiensttuer darüber hinaus noch einen handwerklichen Beruf erlernt und versteht er ihn auch richtig auszuüben, so wird dies natürlich ein großes Plus für ihn bedeuten, da er seine beruflichen Kenntnisse bei der Beschäftigung der Gefangenen nutzbringend anwenden kann. In jedem Falle wird eine gewisse Lebenserfahrung, über die der Aufsichtsdiensttuer verfügt, von großer Bedeutung sein, ganz gleich, ob er sie sich im Leben oder Beruf erworben hat.

Abschließend darf wohl gesagt werden, daß die reinen beruflichen Kenntnisse und Eignungen alleine nicht ausreichen dürften, den an einen Aufsichtsdiensttuer gestellten Aufgaben gerecht zu werden, sondern daß doch in erster Linie sein Herkommen und seine Erziehung maßgebend sein dürften.

So etwas könnte mir nicht passieren

Nachstehender Fluchtversuch fand Ende vergangenen Jahres in einem deutschen Gerichtsgefängnis statt:

Am 27. Dezember 1949 wurde ein Drogist seitens deutscher Behörden wegen versuchter Brandstiftung in das hiesige Gerichtsgefängnis eingeliefert. Der Untersuchungsgefangene, der ein Mitglied des Gemeinderates war, genoß während seiner Haftzeit vom 27. 12. 1949 bis zum Tage seines Fluchtversuches am 28. 4. 1950 ungewöhnliche Freiheiten und Vorzüge. Diese besonderen Vorzüge wurden vom Untersuchungsrichter und vom Oberstaatsanwalt gebilligt. Letzterer ist in seiner Position gleichzeitig Gefängnisdirektor, obgleich die Gerichtsgefängnisse dem Landdirektor des Gefängniswesens unterstehen. Der Untersuchungsrichter ordnete an, daß der Gefangene seine Familie zu Hause besuchen oder den Besuch seiner Frau empfangen durfte. Diese Besuche wurden nicht beaufsichtigt. Die Tatsache ist, daß der Gefangene und seine Frau sich praktisch jeden Tag gegenseitig besuchten.

Eines Tages ging der Sohn des Gefangenen zum Gefängnis und, während sich die Gefangenen im Hof befanden, verwickelte er den Hauptwachtmeister in eine Unterredung. Während dieser Zeit schmuggelte die Frau des Gefangenen einige Metallsägeblätter sowie etwas Strychnin in das Gefängnis. (Dies war vorher zwischen dem Gefangenen und seiner Familie vereinbart worden).

Ein in der Nähe arbeitender Gefangener nahm die Konterbande an sich und brachte sie ins Gefängnis. Während der Nacht begann der bewußte Gefangene die Eisengitter seiner Zelle durchzusägen. Die Frau des Aufsehers hörte jedoch das Geräusch und alarmierte den Hauptwachtmeister. Dieser fand die Konterbande und deckte somit den Fluchtversuch auf.

Die Flucht wurde ermöglicht:

1. Weil ein wegen versuchter Brandstiftung Inhaftierter ungewöhnliche Vorzüge genoß und somit seine Flucht vorbereiten konnte; seine Besuche waren nicht beaufsichtigt.
2. Weil mangelnde Bewachung das Einschmuggeln von Konterbande möglich machte.
3. Weil sich unerfahrene Beamte in Angelegenheiten gemischt haben, für die sie weder zuständig, noch verantwortlich sind.

Die Stimme des Lesers:

Eine große Sorge

von **Leo Gebhardt**, Werkführer in der Strafanstalt Darmstadt

Der Aufsatz „Eine große Sorge" in Nr. 4 (April 1950) der „Zeitschrift für Strafvollzug" hat jeden einzelnen Angehörigen des Strafvollzugspersonals angesprochen und ungeteilten Beifall gefunden, soweit der Betreffende selbst mit Ernst und Verantwortungsbewußtsein in seinem Beruf steht und ihn nicht lediglich als einen lästigen, aber leider unumgänglichen Arbeitsplatz ansieht, den er eben in Ermangelung eines besseren mit einem ängstlichen Seitenblick nach der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt zu behalten trachtet. Es dürfte durchaus nicht vermessen sein, wie der Verfasser des zitierten Aufsatzes meint, „Besoldungsprobleme" und „Lohnforderungen" zu erörtern, weil die schwierige finanzielle Lage des Staates „hinreichend bekannt ist". Es wäre im Gegenteil schlimm, wenn man hier schweigen würde; schweigen aus einer falsch verstandenen Staatsbedienstetenloyalität seinem Dienst- und Brotherrn gegenüber, dessen verzweifelte finanzielle Lage man nicht noch dadurch verschärfen will, daß man den Kreis all derer vergrößert, die ihn auch mit allzu berechtigten Forderungen angehen, sondern sich als disziplinhaltender Staatsbediensteter damit bescheidet, wenigstens einmal da und dort verständnisvolle Worte darüber zu hören und zu lesen, gewissermaßen als ab und zu aufgezogenes Überdruckventil. Dabei weiß man aber ganz genau, daß es nur bei diesen schönen Worten bleibt und sich nichts ändert, denn der Dienstherr befindet sich eben in bedrängten Verhältnissen, hart im Raume stoßen sich die Sachen, es muß halt eben so gut gehen, wie es gerade geht, d. h. es wird von vorn wieder angefangen, wie auf anderen Gebieten auch. Damit soll gesagt sein, daß es die Sachlage völlig verkennen heißt, wenn man hier nur ein Lohn- und Besoldungsproblem, wie anderswo auch, sieht.

Der selbstverständliche Satz, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, hat in diesem Zusammenhang seine besondere Bedeutung. Professor Radbruch, dessen Persönlichkeit auch den reformatorischen Geist des Strafvollzugs der Zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts befruchtete, nahm immer wieder Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß „jedes Land die Richter, die es verdient, dadurch hat, daß es sie sich schafft mit den finanziellen Mitteln, die es für sie aufwendet", wobei er stets auf England und auf — — Mexiko hinzuweisen pflegte. Er wollte damit hervorheben, daß jeder Bezug auf moralische und ethische Grundsätze im Menschlichen, allzu Menschlichen stecken bleiben muß, wenn nicht die Frage des täglichen Brotes, der Selbsterhaltung (zunächst an die Versorgung der Seinen und der eigenen Person zu denken), kurzum die Frage der wirtschaftlichen Sicherheit voraussetzungslos geklärt ist.

Was für die Richter gelten soll, um zunächst einmal die menschliche

Anfälligkeit auszuschalten, das muß in gleichem, wenn nicht in noch viel höherem Maße für den Strafvollzugsbediensteten gelten.

Der Vollzugsbeamte muß wirtschaftlich so gestellt sein, daß die Sorge um das tägliche Brot nicht dauernd im Vordergrund seiner Gedanken steht und ihn anfällig macht. Dies bedeutet aber heutzutage — von allem anderen abgesehen — zunächst erst einmal eine genügende die Lebensverhältnisse ganz besonders auch im Verhältnis zum Beruf sicherstellende Besoldung. Hier darf kein Finanzminister mit Einwänden unter Hinweis auf die gute alte Zeit und die „sparsamen" Aufwendungen von früher kommen. Denn die Verhältnisse haben sich grundlegend geändert, und zwar sowohl auf Seiten der Strafvollzugsbediensteten wie auch auf Seiten der Gefängnisinsassen. Vor 50 Jahren war das anders. Da kamen die Vollzugsbeamten fast ausschließlich aus dem Berufssoldatenstand. Sie setzten ihren „Dienst" gewissermaßen fort, indem sie nur in anderer „Uniform" ihrem Monarchen, dessen „Rock" sie vordem getragen hatten (König, Großherzog usw.), „soldatisch" weiter dienten, wie ja auch der Umgangston mit den Gefangenen und die ganze Organisation von militärischer, um nicht zu sagen „preußischer" Zucht, Härte und Schärfe bestimmt war; auch vom Geist her, weil ja die Sühne- und Vergeltungstheorie vorherrschte. Die „wirtschaftliche Sicherheit" dieser Strafvollzugsbediensteten bestand hier nicht so sehr in der entsprechenden Gehaltshöhe, sondern vielmehr in dem bewußten Eingebettetsein in eine Standesgemeinschaft, nämlich den Soldatenstand, der seinem Monarchen als solcher verpflichtet war, und sich im Staatsbedienstetenverhältnis fortsetzte. Dieses Bewußtsein war mehr als das kleine Gehalt. Denn es stellte hauptsächlich „die wirtschaftliche Sicherheit", die gegen Anfälligkeiten ein Damm war, dar. Aus dieser Standesgemeinschaft relegiert zu werden, war mit wirtschaftlichem und bürgerlichem Tod gleichbedeutend. Nachdem die Monarchie und der Berufssoldatenstand weggefallen waren, zeigten sich im Zuge der Vollzugsreformen der Zwanziger Jahre des Jahrhunderts Ansätze einer Neuentwicklung auch auf diesem Gebiete, was ja auch schließlich zur unbedingten Voraussetzung im Falle der Abkehr vom Vergeltungsstrafvollzug und Hinwendung (wenigstens teilweise: Jugendliche!) zum Erziehungsstrafvollzug gehörte. Das tausendjährige Reich folgte dann allerdings Eigengesetzlichkeiten (Ausrottung angeblich Unwertiger, Verbrauch durch Zwangsarbeit angeblich Unterwertiger, Isolierung angeblich rassisch Minderwertiger, Ausweitung des Begriffes „asozial"), die die Strafvollzugsbediensteten zu Kommandofiguren gegenüber den Inhaftierten stempelte und sie jeder anderen Einflußnahme oder Verantwortlichkeit möglichst entkleidete, wenn man auch mit dem teilweise beibehaltenen Stufenstrafvollzug in der Öffentlichkeit gern kokettierte.

In der neuen Demokratie steht man nun, wie eigentlich überall, auch hier vor einem gänzlichen

Neubau. Die Verantwortung ist dabei ungeheuer. Denn die Struktur der Gefängnisinsassen ist zweifelsohne eine erheblich andere als vor 50 Jahren. Es kann niemand an der Tatsache vorbeigehen, daß heute eine Unzahl Jugendlicher und vor allem Jungmänner — abgesehen von älteren Jahrgängen — Gefängnisinsassen sind, die nie dahin gekommen wären, wenn nicht die Zusammenbrüche von äußeren Ordnungen und Formen wie auch geistigen Welten Zustände geschaffen hätten und zeitweise anhalten ließen, die Unzähligen (man denke allein an den sagenhaften Normalverbraucher sowie den zwangsläufigen schwarzen Markt und die Doppelspurigkeit des Zwangswirtschaftsstaates) die überkommenen Begriffe von Recht und Unrecht, Moral und Unmoral verwirrten. Hinzu kommt die große, große Zahl der durch die Austreibung der 18 Millionen Ostdeutschen unter den Jugendlichen und Jungmännern Entwurzelten, die wohl ins Gefängnis gekommen sind, aber durchaus nicht kriminelle Anlagen haben. Wenn man nun schon bei sogenannten Kriminellen mit dem Erziehungsstrafvollzug Erfolg haben will — und auch hat, wie England und USA. beweisen — kann man auf entsprechend berufene und sich berufen fühlende Vollzugsbedienstete nicht verzichten. Umsomehr gilt dies in der Situation unseres gegenwärtigen Westdeutschlands. Man kann all diese Menschen nicht kalt auf eine bestimmte Bahn drängen, weil sie „Opfer der Zeit" und damit „Strandgut" geworden sind. Dies geschieht aber, wenn man ihnen schlechtbezahlte Männer beigibt mit Bezügen, die teilweise unter dem Lohn von Hilfsarbeitern liegen. Denn von diesen Männern kann man nichts anderes als eine mechanische Arbeit, d. h. einen Nachtwächterdienst, der lediglich aus einer lieblosen Bewachungs-, Schließ- und Zähltätigkeit besteht, verlangen. Mag es sich bei diesem oder jenem vielleicht nicht so verhalten, wird man trotzdem die Tatsache nicht ableugnen können, daß Berufsidealismus - Heroen keine Dutzendware sind. Es wird folglich eine Abwanderung zu anderen Berufen stattfinden, da die weiter oben dargelegten Bindungen von früher nicht mehr vorhanden sind. Das Ergebnis ist dann wiederum eine stetige Auslese nach der negativen Seite, die dann einen Personenkreis herauskristallisieren muß, der eine erhebliche Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit daran, womit der Lebensunterhalt „verdient" wird, als hervorstechendes Merkmal aufweist, und bei denen der materielle Grundzug der heutigen Zeit die seelischen und religiösen Bindungen weitgehendst aus den zwischenmenschlichen Beziehungen verdrängt hat. Damit ist aber bei mangelnder wirtschaftlicher Sicherheit die eingangs umrissene Anfälligkeit umso stärker gegeben. Eine solche Entwicklung muß aber eine bewußte Demokratie, die sich gerade der Jugend bezw. den jüngeren Jahrgängen, die zum Teil schwer dezimiert sind, gegenüber verantwortlich fühlen soll, wenn sie zukunftsträchtige Arbeit auf innerpolitischem Gebiet leisten will, verhüten. Deshalb ist die Besoldungs-

frage kein gewöhnliches Kassenproblem oder eine Lohnforderungsangelegenheit wie andere auch, sondern die unbedingte Voraussetzung für die Durchführung eines neuen von verantwortungsbewußter Menschlichkeit getragenen Strafvollzugs, der wertvolle Menschen gerade jüngerer Jahre, auf die nicht verzichtet werden soll und kann, wieder in das Gemeinschaftsleben eingliedern soll. Mögen deshalb die führenden Köpfe sowohl der politischen Parteien wie der amtierenden Landesregierungen den ganzen Ernst und die Einmaligkeit dieser anscheinend bisher nicht genügend gewürdigten Frage erfassen lernen und nicht etwa mit Aushilfsmittelchen an ihr vorbeizukommen suchen.

An unsere Leser!

Es ist vorgesehen, in Ausgabe Nr. 8 der „Zeitschrift für Strafvollzug" die folgenden Artikel zu veröffentlichen:

Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen Frankfurt/Main — Preungesheim

von
Dr. Helga Einsele, Direktorin

Das Jugendgefängnis Ulm in Geschichte und Gegenwart

von
Johannes Spindler, Direktor

Zum Problem der Freizeitgestaltung

von
Franz Boettcher, Strafanstaltsoberlehrer, Bremen-Oslebshausen

Ist eine soziologische Persönlichkeitsforschung des Rechtsbrechers (Sein Vorleben, Umwelt, Psyche), empfehlenswert, um dem Richter die Wahl einer den Bedürfnissen des einzelnen Straffälligen entsprechenden Art der Behandlung zu erleichtern?

von **Sheldon Glueck**
Professor für Kriminalrecht und Kriminalwissenschaft
an der Harvard Law School, Cambridge, Mass., USA.

Wie kann die Psychiatrie in Gefängnissen angewandt werden, und zwar sowohl mit Hinsicht auf die ärztliche Behandlung gewisser Sträflinge, als auch auf die Klassifizierung der Gefangenen und die Individualisierung der Strafbehandlung?

von **Dr. med. Torsten Sonden**
Chefarzt, Psychiatrische Abteilung, des Staatl. Zentralgefängnisses in Malmoe.
Dozent an der Universität von Lund, Malmoe, Schweden

Berichtigung

Hiermit berichtigen wir den uns in Ausgabe Nr. 6 Seite 54—56 „So etwas könnte mir nicht passieren", versehentlich unterlaufenen Ausdruck „Wärter" in „Aufseher".

Bericht

über Tagungen des Strafvollzuges in Bethel und Tutzing

von

Pfarrer Konrad MERKT, Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld

1. Vom 6. — 8. April war in Bethel bei Bielefeld eine Arbeitstagung der „Konferenz der Evangelischen Straffälligenpflege" und unmittelbar anschließend, vom 8. — 9. April versammelte sich die „Konferenz der Evgl. Strafanstaltspfarrer Deutschlands" zu ihrer ersten Tagung nach dem Kriege. Strafanstaltspfarrer Rottenberger — Hamburg hielt das erste, grundlegende Referat: „Die Rechtskrise unserer Zeit und die Frage nach der Gerechtigkeit". Amtsgerichtsrat Dr. Fr. Neukamp, Bielefeld, ging mit seinem Vortrag „Der augenblickliche Stand der sozialen Gerichtshilfe und die Durchführung des Paroleverfahrens" in die oft schwierige richterliche und strafvollzugliche Praxis unserer Zeit. Er zeigte an Fr. v. Bodelschwingh, dem Schöpfer von Bethel, der Stadt der Barmherzigkeit, und an dem (1938 verstorbenen) Richter Alfred Bozi, die „Idee des gelockerten Strafvollzuges". Schon Bodelschwingh hatte eine Abmachung mit der Justiz getroffen, daß der zu Arbeitshaus Verurteilte frei gehen sollte, wenn er sich mindestens für ein zweijähriges Bleiben auf einem seiner Güter verpflichtet und während dieser Zeit in harter Arbeit bewährt hätte. Diese Praxis habe sich bewährt, und Dr. Neukamp schilderte an der augenblicklichen ähnlichen Praxis im Lager „Oberems" wie heute der Straffälliggewordene, der eine Reststrafe von 3 Monaten habe, dorthin komme, um den Übergang in die Freiheit zu lernen. Tagsüber arbeiten diese Leute bei Bauern und kehren abends ins Lager zurück. Interessante Beispiele brachte der Referent aus seiner eigenen richterlichen Tätigkeit, an denen er zeigte, wie der Richter den Gesichtspunkt der Wiedergutmachung und den der Erziehung durchführen könne, sodaß im Volke und im Rechtsbrecher das Rechtsbewußtsein wieder erwache und gestärkt werde. Hierzu ein Beispiel: Ein Soldat wird aus englischer Kriegsgefangenschaft entlassen; er besucht die Eltern eines Kameraden in Schwaben. Der Kamerad selbst ist noch in Gefangenschaft. Der Soldat stiehlt nun den Eltern des Kameraden, die ihn freundlich aufnehmen, einen Mantel. Der Richter geht im Strafmaß über den Vorschlag des Staatsanwaltes hinaus. In der Bewährungsfrist, die dem Schuldigen gegeben wird, wird der Mantel wieder zurückerstattet und der Schaden ist wieder gut gemacht. Vom Gesichtspunkt der Wiedergutmachung (soweit eine solche natürlich überhaupt möglich ist) kam der Referent auch zu einer grundsätzlichen Bejahung des Paroleverfahrens und trat für seine Übernahme in

die deutsche Rechtspraxis ein. — Breiten Raum nahm bei der Diskussion die Frage der Fürsorge ein. Die in Bayern bewährte Übung, die vom Richter bei Strafsachen festgesetzten Geldbußen für die Gefangenenfürsorgevereine zu verwenden, um dem Entlassenen so wirksam in der gefährlichen Zeit des Überganges vom Gefängnisleben zum normalen Dasein zu verhelfen, wurde allgemein als glückliche und nachahmenswerte Lösung begrüßt.

Auf der unmittelbar sich anschließenden Konferenz der Evgl. Strafanstaltspfarrer Deutschlands berieten die zahlreichen Geistlichen über ein Rahmengesetz für die Strafanstaltsseelsorge, das dem Bundestag in Bonn vorgelegt werden soll und über „Grundsätze und Richtlinien für die Gefangenenseelsorge an den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland", den sog. „Berliner Entwurf", der von katholischen und evangelischen Geistlichen gemeinsam ausgearbeitet worden war. Die Verhandlungen über die einzelnen Artikel ergaben große Verschiedenheiten im Bundesgebiet. Der einzige Schatten, der über der Tagung lag, kam daher, daß aus der Ostzone kein einziger Pfarrer hatte kommen dürfen. — Den Höhepunkt der Tagung bildete der Vortrag des Hannoverschen Landesbischofs Hanns Lilje über das Thema „Seelsorge im Strafvollzug". Lilje, der selbst längere Zeit im dritten Reich „Objekt" des Strafvollzuges gewesen war, erzählte ohne Bitterkeit und mit Humor, durch den allerdings der ganze Ernst der Sache zu spüren war, was in der Seele des Gefangenen vor sich gehe. (Hier sei die Lektüre von Liljes Büchlein „Im finstern Tal", das jetzt für 1 DM überall zu haben ist, jedem empfohlen, der in diesem „den Menschen müde machenden Amte" des Strafvollzuges steht). Lilje warnte vor dem entseelten Strafvollzug, vor der „Maschine", die den Menschen nur zerbrechen könne. Er zeigte am Strafvollzug des totalen Staates, daß er (wie es etwa Freisler ausgedrückt hatte) den Verbrecher „auslösche" mit brutaler Zweckmäßigkeitslogik und ging dann zum anderen Extrem eines Strafvollzuges über, der von einer falsch verstandenen humanitas herkommend, in Humanitätsduselei ausarte und nicht mehr bessern und erziehen könne. Strafvollzug sei das schwierigste Amt des Staates; es gehe hier darum — wie Gott es mit dem Sünder tue — nicht nur zu richten, sondern auch aufzurichten. Zum Schluß gab der Bischof den Pfarrern noch einige praktische Regeln für ihren schweren Dienst und bat sie, nie zu vergessen, daß es vor den Augen des ewigen Richters keinen Unterschied gebe zwischen Beamten und Gefangenen und daß auch der Gefangene noch Glied am geheimnisvollen Leibe Christi sei.

2. Die Evangelische Akademie Tutzing hielt unter ihrem Leiter, Pfarrer Gerhard Hildmann, vom 17. bis 20. April eine Tagung für

Juristen, Gefängnis- und Polizei-, sowie Sozialbeamte ab unter dem Thema: „Die Verantwortung für den Strafgefangenen". Zahlreiche Gäste aus den verschiedensten Berufsgruppen waren erschienen, sodaß teilweise der große Vortragssaal nicht ausreichte. Den 1. Vortrag, am 17. 4. abends, hielt die Psychologin des Frauenjugendgefängnisses Rothenfeld bei Starnberg, Frl. Hahn, über das Thema: „Zur Psychologie der weiblichen Strafgefangenen". Sie zeigte den normalen seelischen Entwicklungsgang des jungen Menschen und legte dar, wie sehr und in welchen Punkten die seelische Entwicklung ihrer Schutzbefohlenen von der normalen abweiche. Am 18. 4. hielt Oberkirchenrat Dr. Schieder, der Kreisdekan von Nürnberg, einen Vortrag über „Gerechtigkeit und Barmherzigkeit", der für den einfachen Hörer wohl manchmal zu hoch, durch die Glut der Darstellung und die praktischen Beispiele jedoch auf alle großen Eindruck machte. Vor allem wurde klar, warum sich auch die Kirche für den Strafgefangenen verantwortlich weiß. Der Nachmittag gehörte der sehr regen Diskussion. Am 19. 4. sprach Regierungsdirektor Dr. Trabert in einem grundlegenden Referat (das an den Anfang gehört hätte) über „Das gegenseitige Verhältnis von Justizbeamten und Gefangenen". Der Referent sprach äußerst lebendig, nicht nur als Mann des Strafvollzuges, sondern berichtete auch aus seinen reichen Erfahrungen, die er als Richter und Staatsanwalt gemacht hatte. Die äußerst lebhafte Diskussion ließ teilweise große Verschiedenheiten in den Ansichten der Teilnehmer zu Tage treten, doch wurde nie der Grundsatz der Evangelischen Akademie außer acht gelassen, nämlich „sich in Liebe die Wahrheit zu sagen". Hervorgehoben dürfte werden, daß der Strafvollzug den Richtern und umgekehrt die Richter dem Strafvollzug den Vorwurf der zu großen Milde machten.

Der Abend brachte das Referat „Die Dichtung der Gefangenen", das Pfarrer Merkt-Niederschönenfeld hielt. Der Referent ließ tief in die Seele der Gefangenen anhand dieser Selbstmitteilungen blicken und ließ auf diese Weise geschickt auch den Strafgefangenen selbst zu Worte kommen, der ja auf derartigen Tagungen, auf denen immer nur die eine Seite spricht, zu kurz kommt. Die Proben, die teilweise hohes Niveau hatten, fanden dankbare Aufnahme. Am 20. 4. zeigte Pfarrer Niederstrasser, Aichach, die Schwierigkeiten der Entlassenen-Fürsorge in seinem Vortrag „Wer sorgt für die Entlassenen?". Zur allgemeinen Freude erschien Ministerialrat Leopold (der hatte absagen müssen) doch noch auf der Tagung und gab in seinem großen und fesselnden Vortrag „Aktuelle Probleme des Bayerischen Gefängniswesens" ein umfassendes Bild des Strafvollzuges in Geschichte und Gegenwart und verwertete dabei auch die Erfahrungen sei-

ner Amerikareise. Mitten in der spannenden Diskussion erschien Justizminister Dr. Josef Müller; er sprach zu den Versammelten warme Worte, nicht als Beamter, sondern als Mensch, der am eigenen Leibe den Strafvollzug des Dritten Reiches verspürt hatte.

Durch die ganze Tagung zog sich wie ein roter Faden die Bibelarbeit und die kurzen Andachten in der schönen Hauskapelle. Dankbar haben es die Teilnehmer empfunden, daß zwischen den einzelnen Vorträgen auch genügend Zeit gelassen war, sich zu erholen. Die evgl. Akademie Tutzing liegt in einem herrlichen Park unmittelbar am Starnbergersee. Die Gelegenheit zu Bootsfahrten wurde reichlich ausgenützt; die oberbayerische Landschaft mit ihren Bergen im strahlenden Frühlingssonnenschein bildete einen lieblichen Rahmen für diese reiche Tagung.

Menschen sterben selten infolge harter Arbeit;
Arbeit ist eine göttliche Medizin.
Die genialste Gabe ist die Bereitwilligkeit und die Fähigkeit, schwere Arbeit zu leisten. Jede andere Auffassung von Genie macht es zu einer zweifelhaften, wenn nicht gefährlichen Gabe.
R. S. Mac Arthur

Das Leben eines jeden Menschen ist ein Tagebuch, in dem er eine Geschichte schreiben möchte, aber doch eine andere schreibt; und seine schmerzlichste Stunde kommt dann, wenn er den Band, wie er ihn geschrieben hat, vergleicht mit dem, wie er ihn zu schreiben gehofft hatte.
James M. Barrie

Personalveränderungen im Strafvollzugsdienst Bayern

im Juli und August 1950

In den Ruhestand getreten:

Erster Hauptwachtmeister Lodes, Johann bei den Strafanstalten Nürnberg

Hauptwachtmeister Weber, Christian bei der Jugendarrestanstalt Günzburg

Befördert: zum Oberverwalter:

Verwalter Scheuermeyer, Georg bei der Strafanstalt Straubing

zum Verwalter:

Erster Hauptwachtmeister Haslbeck, Franz bei den Strafanstalten München

Erster Hauptwachtmeister Schneider, Josef bei den Strafanstalten München

Erster Hauptwachtmeister Rupprecht, Hans bei dem Landgerichtsgefängnis Bamberg

zum Ersten Hauptwachtmeister:

Hauptwachtmeister Funk, Xaver beim Gerichtsgefängnis Altötting

Hauptwachtmeister Kammerer, Johann bei den Strafanstalten München

Hauptwachtmeister Lang, Xaver bei der Strafanstalt Kaisheim

zum Hauptwachtmeister:

Oberwachtmeister Farmer, Ludwig bei der Strafanstalt Straubing

Oberwachtmeister Meister, Nikolaus bei der Strafanstalt Straubing

Oberwachtmeister Willax, Lampert bei der Strafanstalt Amberg

Oberwachtmeister Hirn, Josef bei der Strafanstalt Amberg

Oberwachtmeister Pöhlmann, Hans bei den Strafanstalten Nürnberg

Oberwachtmeister Pfeiffer, Rudolf bei den Strafanstalten München

Oberwachtmeister Schwehr, Sylvester bei den Strafanstalten München

Oberwachtmeister Herain, Wolfgang bei der Strafanstalt St. Georgen - Bayreuth

Oberwachtmeister Lechner, Xaver bei dem Gerichtsgefängnis Ansbach

Oberwachtmeister Rössner, Karl bei dem Gerichtsgefängnis Karlstadt

zum Werkführer:

Oberwachtmeister Wohlfelder, Fritz bei der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld

Gestorben:

Verwaltungsinspektor Reeg, Hans bei der Strafanstalt Kaisheim.

Personalnachrichten

aus dem bremischen Gefängniswesen

Mit Wirkung vom 1. 4. 1950 wurden unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befördert:

Verwaltungsassistent Fritz Harder zum Verwaltungssekretär
Verwaltungsassistent Theodor Lange zum Verwaltungssekretär

Der Oberwachtmeister Hinrich Homann
wurde mit Wirkung vom 1. 3. 50 in die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Hauptwachtmeisterstelle befördert.

Der Werkführer Ernst Worthmann
wurde mit Wirkung vom 1. 3. 50 zum Werkmeister befördert.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1950 wurden ernannt:

Oberwachtmeister August Koop zum Hauptwachtmeister
Oberwachtmeister Wilhelm Weber (II) zum Hauptwachtmeister

Die Beamtenverhältnisse auf Widerruf
wurden bei folgenden Beamten in solche auf Lebenszeit umgewandelt:

Werkführer Walter Hirsch
Oberwachtmeister Otto Beifuß
Oberwachtmeister Cornelius Curtius
Oberwachtmeister Helmut Funke
Oberwachtmeister Willy Kaiser
Oberwachtmeister Richard Kaufmann
Oberwachtweister Josef Kilian
Oberwachtmeister Hermann Kück

Mit Wirkung vom 1. 6. 1950 wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt:

Gefängnisaufseher	Karl	Engel	zum Werkführer
Gefängnisaufseherin	Annemarie	Oppermann	zur Werkführerin
Gefängnisaufseher	Hermann	Schütte	zum Werkführer
Gefängnisaufseher	Hans	Drechsler	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Bernhard	Finke	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseherin	Anita	Hoerenz	zur Oberwachtmeisterin
Gefängnisaufseher	Matthias	Hützen	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Friedrich	Kracke	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Hermann	Krause	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Erich	Lönneker	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Otto	Malinowski	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Kurt	Markau	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Paul	Marschallek	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Heinrich	Metzger	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Walter	Pohl	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Erwin	Scholz	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Karl	Völkner	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Hermann	Wabnitz	zum Oberwachtmeister
Gefängnisaufseher	Otto	Zimmermann	zum Oberwachtmeister

Hier bittet die Redaktion die Leser um ihre Meinung. Wer Anregungen und Verbesserungsvorschläge machen will, schreibe — mit oder ohne Namen — an: **„Zeitschrift für Strafvollzug" ⑯ Bad Nauheim** (Grand Hotel) Zimmer 441

1. Datum _____

2. Datum _____